

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

MITTEILUNG DER KOMMISSION

über die Gestaltung des Etiketts auf EU-Düngeprodukten gemäß [Anhang III](#) der Verordnung (EU) [2019/1009](#) des Europäischen Parlaments und des Rates

(2021/C 119/01)

EINFÜHRUNG

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ (im Folgenden „Verordnung über Düngeprodukte“ oder „FPR“) gibt die Kommission einen Leitfaden für Hersteller und Marktüberwachungsbehörden heraus, der eindeutige Hinweise und Beispiele für die Gestaltung des Etiketts gemäß Anhang III der genannten Verordnung beinhaltet.

Im Juli 2019 setzte die Kommission eine Taskforce aus Vertretern der EU-Mitgliedstaaten und Interessenträgern der Industrie ein, die alle Produktfunktionskategorien vertreten, die in den Anwendungsbereich der Verordnung über Düngeprodukte fallen, um ihre Dienststellen (GD GROW/D2) bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Der Auftrag dieser Taskforce bestand darin, einen ersten Entwurf dieses Dokuments zu erstellen.

Es wurde 2019 und 2020 an Mitglieder und Beobachter der Expertengruppe der Kommission für Düngeprodukte weitergegeben und mit ihnen erörtert.

Dieses Dokument ist nicht rechtsverbindlich und dient lediglich dazu, Interessenträgern, einschließlich Herstellern und Marktüberwachungsbehörden, nützliche Leitlinien an die Hand zu geben. Zur Auslegung des Unionsrechts ist ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.

Dieser Leitfaden enthält Erläuterungen zur praktischen Umsetzung der Kennzeichnungsvorschriften in Anhang III der Verordnung über Düngeprodukte. Er enthält Beispiele für Etiketten für die verschiedenen Produktfunktionskategorien (Product Function Categories, kurz „PFC“) von EU-Düngeprodukten. Diese Beispiele sind rein indikativ. Die Position der einzelnen Bestandteile sowie die in diesem Leitfaden verwendeten Farben sind nicht zwingend vorgeschrieben. Es ist Sache des Herstellers, unter Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über Düngeprodukte zu entscheiden, wo die Informationen auf dem Etikett zu positionieren sind und wie sie zu gestalten sind.

Soweit in diesem Leitfaden nichts anderes festgelegt ist oder gar keine Farben verwendet wurden, werden in den Beispielen für Etiketten die folgenden Farbkodierungen verwendet:

- Blau: allgemeine Anforderungen;
- Orange: spezifische Anforderungen für jede PFC;
- Schwarz: sonstige Informationen, die auf dem Etikett anzugeben sind;
- Grün: deklarierte Nährstoffe.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1).

INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Seite</i>
Einführung	1
1. Allgemeine Kennzeichnungsvorschriften im Haupttext der Verordnung über Düngeprodukte	5
1.1. Was umfassen die verpflichtenden Kennzeichnungsangaben?	5
1.2. Ist es möglich, freiwillige Angaben auf dem Etikett zu machen? Wo könnten diese freiwilligen Angaben positioniert werden?	5
1.3. Ist es möglich, Angaben auf der Verpackung außerhalb des Etiketts zu positionieren (z. B. Chargennummer, CE-Kennzeichnung, Kennnummer der notifizierten Stelle, Menge)?	5
1.4. Gibt es eine minimale/maximale Größe für das Etikett/die Schriftart? Gibt es eine verhältnismäßige Größe, die eingehalten werden muss?	5
1.5. In welcher Sprache/welchen Sprachen sollte ein Etikett verfasst sein?	6
2. Allgemeine Kennzeichnungsanforderungen in Anhang III der Verordnung über Düngeprodukte	6
2.1. Wie ist die Bezeichnung der angegebenen Funktion zu schreiben?	6
2.2. Wie ist die Menge des EU-Düngeprodukts auszudrücken?	6
2.3. Wie sind Angaben über die allgemeinen Aufwandmengen zu machen?	7
2.4. Wie sind Angaben über Lagerbedingungen zu machen?	7
2.5. Was bedeutet die Wirkungsdauer von Produkten, die ein Polymer enthalten, das der Komponentenmaterialkategorie 9 angehört?	8
2.6. Wie sind Angaben über das Risikomanagement zu machen?	8
2.7. Was bedeutet „Inhaltsstoffe“, und wie sind sie zu kennzeichnen?	9
2.8. Wie ist die Funktion von Produkten mit zwei oder mehr Funktionen anzugeben?	10
2.9. Ist es möglich, eine unterschiedliche Formulierung für die Anforderungen in Anhang III Teil I Nummern 4, 5, 6 und 9 zu verwenden?	10
2.10. Ist es möglich, Piktogramme auf der Grundlage bewährter Verfahren zu verwenden? Wie ist die Interaktion mit der CLP-Verordnung zu handhaben?	10
2.11. In welchen Fällen kann der Hersteller den Nährstoffgehalt in Elementform ausdrücken?	11
2.12. Wie ist auf organisches Material anstatt auf organischen Kohlenstoff zu verweisen?	11
2.13. Beispiel für allgemeine Kennzeichnungsanforderungen und Gestaltung	11
3. Spezifische Kennzeichnungsanforderungen für PFC 1 Düngemittel	12
3.1. Muss der Gehalt sämtlicher in einem Düngemittel enthaltenen Nährstoffe angegeben werden?	12
3.2. Wenn die Verordnung keinen Mindestgehalt für Sekundärnährstoffe (PFC 1(A) und PFC 1(B)) festlegt, ist der Gehalt dieser Nährstoffe wie anzugeben?	12
3.3. Wenn der Gehalt an Stickstoff (N) oder Phosphorpentoxid (P ₂ O ₅) angegeben werden muss, da er über 0,5 Masse-% liegt, sind diese Angaben wie zu machen?	12
3.4. Kann der Begriff „mineralisch“ anstelle von oder zusätzlich zu dem Begriff „anorganisch“ in der Bezeichnung des Produkts verwendet werden? Wo sollte der Begriff „mineralisch“ angegeben werden?	12
3.5. Bezeichnet Ammoniumstickstoff (NH ₃) für PFC 1 Ammoniumstickstoff (NH ₄ ⁺)?	12
4. Spezifische Kennzeichnungsanforderungen für PFC 1(A) Organisches Düngemittel	13
4.1. Beispiel für ein Etikett	13
4.2. Wie ist bei der Deklaration von organischem Stickstoff und dem Ursprung von organischem Material zu verfahren?	14
4.3. Mit welcher Genauigkeit sollten obligatorische Angaben für PFC 1(A) deklariert werden?	14
4.4. Sollte Ammoniumstickstoff deklariert werden, selbst wenn er im Produkt nicht vorhanden ist?	14
4.5. Ist es möglich, organisches Material anstatt organischen Kohlenstoffs zu deklarieren?	14
4.6. Wo sind die Angaben zum Herstellungsdatum zu positionieren?	14

5.	Spezifische Kennzeichnungsanforderungen für PFC 1(B) Organisch-mineralisches Düngemittel	15
5.1.	Beispiel für ein Etikett	15
5.2.	Wie ist bei der Deklaration von organischem Stickstoff und dem Ursprung von organischem Material zu verfahren?	16
5.3.	Sollten spezifische Formen von Stickstoff (N), Phosphor (P) oder Kalium (K) deklariert werden, selbst wenn sie im Produkt nicht vorhanden sind?	16
5.4.	Wie sind sachdienliche Informationen über die möglichen Auswirkungen der Freisetzung von Ammoniak aus der Anwendung von Düngemitteln auf die Luftqualität und eine Aufforderung an die Anwender anzugeben, geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen, wenn Harnstoff (CH ₄ N ₂ O) in dem Produkt enthalten ist?	16
5.5.	Wie ist ein „niedriger Cadmiumgehalt“ anzugeben?	16
5.6.	Mit welcher Genauigkeit können Spurennährstoffe deklariert werden?	16
6.	Spezifische Kennzeichnungsanforderungen für PFC 1(C) Anorganisches Düngemittel	17
6.1.	PFC 1(C)(I): Anorganisches Makronährstoff-Düngemittel	17
6.1.1.	Beispiel für ein Etikett	17
6.1.2.	Wie viele Dezimalstellen sollten auf dem Etikett mindestens angegeben werden?	18
6.1.3.	Wie sind sachdienliche Informationen über die möglichen Auswirkungen der Freisetzung von Ammoniak aus der Anwendung von Düngemitteln auf die Luftqualität und eine Aufforderung an die Anwender anzugeben, geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen, wenn Harnstoff (CH ₄ N ₂ O) in dem Produkt enthalten ist?	18
6.1.4.	Wie ist ein „niedriger Cadmiumgehalt“ anzugeben?	18
6.2.	PFC 1(C)(I)(a): Festes anorganisches Makronährstoff-Düngemittel	18
6.2.1.	Beispiel für ein Etikett	18
6.2.2.	Beispiel für die Korngröße	18
6.2.3.	Wie können die Korngröße und die physikalische Einheit auf dem Etikett angegeben werden? Darf bei der Angabe der Korngröße eines Produkts auf mehr als ein Sieb verwiesen werden?	19
6.2.4.	Wie ist eine „Umhüllung“ definiert?	19
6.2.5.	Wie ist die Wirkungsdauer eines umhüllten Düngemittels zu deklarieren?	19
6.2.6.	Wie ist die Art des Überzugmittels zu deklarieren?	19
6.2.7.	Wie ist das Etikett für bergmännisch gewonnene Düngemittel zu gestalten?	20
6.3.	PFC 1(C)(I)(b): Flüssiges anorganisches Makronährstoff-Düngemittel	20
6.4.	PFC 1(C)(II): Anorganisches Spurennährstoff-Düngemittel	21
6.4.1.	PFC 1(C)(II)(a): Anorganisches Einnährstoff-Spurennährstoff-Düngemittel	21
6.4.2.	PFC 1(C)(II)(b): Anorganisches Mehrnährstoff-Spurennährstoff-Düngemittel	21
6.5.	PFC 1(C) – vollständiges Beispiel für ein Etikett	22
7.	Spezifische Kennzeichnungsanforderungen für PFC 2 Kalkdüngemittel	24
7.1.	Beispiele für ein Etikett	24
7.2.	Verweis auf Rechtsvorschriften, Erläuterungen und freiwillige Ergänzungen	26
8.	Spezifische Kennzeichnungsanforderungen für PFC 3 Bodenverbesserungsmittel	27
8.1.	PFC 3(A) Organisches Bodenverbesserungsmittel	27
8.1.1.	Beispiele für ein Etikett	27
8.1.2.	Verweis auf Rechtsvorschriften, Erläuterungen und freiwillige Ergänzungen	28
8.2.	PFC 3(B) Anorganisches Bodenverbesserungsmittel	29
8.2.1.	Beispiel für ein Etikett	29
8.2.2.	Verweis auf Rechtsvorschriften, Erläuterungen und freiwillige Ergänzungen	30

9.	Spezifische Kennzeichnungsanforderungen für PFC 4 Kultursubstrate	30
9.1.	Beispiele für ein Etikett	30
9.2.	Verweis auf Rechtsvorschriften, Erläuterungen und freiwillige Ergänzungen	32
10.	Spezifische Kennzeichnungsanforderungen für PFC 5 Hemmstoffe	32
10.1.	PFC 5(A) Nitrifikationshemmstoff	32
10.2.	PFC 5(B) Denitrifikationshemmstoff	33
10.3.	PFC 5(C) Ureasehemmstoff	33
11.	Spezifische Kennzeichnungsanforderungen für PFC 6 Pflanzen-Biostimulans	34
11.1.	Beispiele für ein Etikett	34
11.1.1.	PFC 6(A) Mikrobielles Pflanzen-Biostimulans	34
11.1.2.	PFC 6(B) Nicht-mikrobielles Pflanzen-Biostimulans	36
11.2.	Wie ist die physikalische Form des Produkts zu kennzeichnen?	37
11.3.	Wie sind die einschlägigen Anweisungen in Bezug auf die Wirksamkeit des Produkts anzugeben, einschließlich der Verfahren der Bodenbewirtschaftung, chemischer Düngung, Unvereinbarkeit mit Pflanzenschutzmitteln, empfohlener Sprühdüsengröße, des empfohlenen Sprühdrucks und anderer Maßnahmen zur Abdriftminderung?	37
11.4.	Wie ist eine Erklärung darüber anzugeben, dass Mikroorganismen allergische Reaktionen hervorrufen können?	37
11.5.	Wie sind das Herstellungsdatum und das Verfalldatum anzugeben, und wo sind sie auf dem Etikett zu positionieren?	37
11.6.	Besondere Anweisungen für mikrobielle Biostimulanzien	37
12.	Spezifische Kennzeichnungsanforderungen für PFC 7 Düngeproduktmischung	37
12.1.	Beispiele für ein Etikett	37
12.2.	Wie sind Kennzeichnungsanforderungen für PFC 7 anzugeben?	44

1. **ALLGEMEINE KENNZEICHNUNGSVORSCHRIFTEN IM HAUPTTEXT DER VERORDNUNG ÜBER DÜNGEPRODUKTE**

1.1. **Was umfassen die verpflichtenden Kennzeichnungsangaben?**

Kennzeichnungsanforderungen	
<p><u>Artikel 6 und 8:</u> Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Postanschrift des Herstellers/Importeurs sowie eine Typennummer, Chargennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des EU-Düngeprodukts</p>	<p><u>Anhang III:</u> Allgemeine und spezifische Kennzeichnungsanforderungen</p>
<p><u>Artikel 11:</u> „umgepackt von“/„verpackt von“ + Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Postanschrift</p> <p><u>Artikel 17 und 18:</u> CE-Kennzeichnung und Kennnummer der notifizierten Stelle (soweit erforderlich)</p>	

- Dies sind verbindliche Anforderungen.
- Bei Herstellern können die Worte „hergestellt von“ auf freiwilliger Basis vor den Anforderungen von Artikel 6 Absatz 6 eingefügt werden.
- Bei Abpackern kann der von der nationalen Behörde zugewiesene „ID-Code“ zusätzlich zu den Anforderungen von Artikel 11 angegeben werden. Die Kennnummer der notifizierten Stelle muss auf den Etiketten nur für EU-Düngeprodukte angegeben werden, deren Konformität gemäß den Modulen A1 und D1 nach Anhang IV der Verordnung über Düngeprodukte bewertet wurde.

1.2. **Ist es möglich, freiwillige Angaben auf dem Etikett zu machen? Wo könnten diese freiwilligen Angaben positioniert werden?**

Ja, es ist möglich, freiwillige Angaben zusätzlich zu den in der Verordnung festgelegten zu machen (zum Beispiel sind in der Verordnung über Düngeprodukte Regeln für die freiwillige Angabe „chloridarm“ festgelegt). Gemäß Anhang III Teil I Nummer 8 der Verordnung über Düngeprodukte dürfen freiwillige Angaben unter anderem den Endanwender nicht irreführen und müssen sich auf überprüfbare Faktoren beziehen.

1.3. **Ist es möglich, Angaben auf der Verpackung außerhalb des Etiketts zu positionieren (z. B. Chargennummer, CE-Kennzeichnung, Kennnummer der notifizierten Stelle, Menge)?**

Das Etikett sollte nicht als strenge physische Einheit ausgelegt werden. Ein Etikett muss alle obligatorischen Angaben umfassen, die an dem EU-Düngeprodukt angebracht sein müssen oder das EU-Düngeprodukt begleiten müssen.

- Bei einem Produkt mit Verpackung können die Kennzeichnungsangaben auf der Verpackung selbst und/oder in einem an der Verpackung angebrachten Dokument erscheinen.
- Bei Massengütern sind die Kennzeichnungsangaben in einem Begleitdokument oder in einer Packungsbeilage enthalten.

Wenn es die Praxis der Wirtschaftsakteure ist, die Chargennummer, die Menge, die CE-Kennzeichnung oder sonstige obligatorische Angaben auf der Verpackung anzubringen, erfüllt dies daher die Anforderungen der Verordnung über Düngeprodukte.

1.4. **Gibt es eine minimale/maximale Größe für das Etikett/die Schriftart? Gibt es eine verhältnismäßige Größe, die eingehalten werden muss?**

Die Verordnung enthält keine Vorschriften über die Größe des Etiketts/der Schriftart. Es ist Sache des Herstellers, die Größe des Etiketts zu bestimmen und sicherzustellen, dass die Angaben klar, verständlich, lesbar und deutlich sind.

1.5. *In welcher Sprache/welchen Sprachen sollte ein Etikett verfasst sein?*

Jeder Mitgliedstaat bestimmt, welche Sprache für seinen nationalen Markt zu verwenden ist.

Einige Mitgliedstaaten akzeptieren eine schriftliche und unterzeichnete Vereinbarung eines Kunden, der mit Produkten für den gewerblichen Gebrauch handelt und sich bereit erklärt, ein Produkt entgegenzunehmen, das in einer anderen Sprache als der Amtssprache/den Amtssprachen dieses Mitgliedstaats (z. B. auf Englisch) gekennzeichnet ist. Den Wirtschaftsakteuren wird empfohlen, bei dem Mitgliedstaat, in dem ein Produkt in Verkehr gebracht wird, zu prüfen, ob eine solche Vereinbarung akzeptabel ist. Die für Düngeprodukte zuständigen nationalen Behörden sind unter der folgenden Adresse aufgeführt:

<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/35205>

2. ALLGEMEINE KENNZEICHNUNGSANFORDERUNGEN IN ANHANG III DER VERORDNUNG ÜBER DÜNGEPRODUKTE

2.1. *Wie ist die Bezeichnung der angegebenen Funktion zu schreiben?*

Ziel der Bezeichnung der angegebenen Funktion ist es, den Endanwendern und Marktüberwachungsbehörden ausreichende Informationen zu vermitteln, ohne sie irrezuführen. Ein Hersteller kann die Länge der Produktbezeichnung auf das erforderliche Minimum der jeweiligen Unterkategorie reduzieren, solange die obigen Anforderungen erfüllt sind. Wenn dieser Ansatz angewendet wird, muss der PFC-Index angegeben werden, der der jeweiligen Unterkategorie gemäß Anhang I Teil I der Verordnung über Düngeprodukte entspricht.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen könnten daher die folgenden Beispiele herangezogen werden:

Erste Option: Es ist möglich, die vollständige Bezeichnung für die Produktfunktion gemäß Anhang I Teil I für PFC 1 bis 6 zu verwenden.

Zum Beispiel:

- Anorganisches Mehrnährstoff-Spurenährstoff-Düngemittel
- Festes anorganisches Mehrnährstoff-Makronährstoff-Ammoniumnitrat-Düngemittel mit hohem Stickstoffgehalt
- Flüssiges organisch-mineralisches Düngemittel

Zweite Option: Es ist möglich, den PFC-Index (mit entsprechenden Groß- und Kleinbuchstaben) und eine verkürzte Bezeichnung zu verwenden.

Die folgende Tabelle enthält einige Beispiele:

Vollständige Bezeichnung	PFC-Index + verkürzte Bezeichnung	Bedingung
Anorganisches Mehrnährstoff-Spurenährstoff-Düngemittel	PFC 1(C)(II)(b) — Mineralisches Spurenährstoff-Düngemittel	Die verkürzte Bezeichnung darf nur angewendet werden, wenn die Bedingungen in Nummer 4 unter PFC 1 in Anhang III Teil II erfüllt sind.
Festes anorganisches Mehrnährstoff-Makronährstoff-Ammoniumnitrat-Düngemittel mit hohem Stickstoffgehalt	PFC 1(C)(I)(a)(ii)(A) — Mineralisches Düngemittel mit Ammoniumnitrat mit hohem Stickstoffgehalt	Die verkürzte Bezeichnung darf nur angewendet werden, wenn die Bedingungen unter Nummer 4 unter PFC 1 in Anhang III Teil II erfüllt sind.
Flüssiges organisch-mineralisches Düngemittel	PFC 1(B)(II) — Organisch-mineralisches Düngemittel	entfällt

Eine Funktion eines Düngeprodukts kann nur angegeben werden, wenn eine solche Funktion in einer erfolgreichen Konformitätsbewertung nachgewiesen wurde; dies gilt auch für Produkte, bei denen mehr als eine Funktion angegeben wird (siehe Anhang III Teil I Nummer 2). Weitere Informationen hierzu sind in Abschnitt 2.8 zu finden.

2.2. *Wie ist die Menge des EU-Düngeprodukts auszudrücken?*

Mit Ausnahme von Kultursubstrat enthält die Verordnung keine spezifischen Vorschriften über die Angabe der Menge. Daher kann die Menge als Masse (t, kg oder g) oder Volumen (m³, L oder mL) ausgedrückt werden. Es wird empfohlen, ausschließlich Einheiten aus dem Internationalen Einheitensystem zu verwenden.

Es wird empfohlen, die Menge bei festen Düngeprodukten als Nettomasse und bei flüssigen Düngeprodukten als Nettomasse und/oder das Volumen auszudrücken.

Für Kultursubstrate sind unter PFC 4 in Anhang III Teil II spezielle Anforderungen festgelegt. Auf freiwilliger Basis kann die Menge durch zusätzliche Maße zu den obligatorischen angegeben werden.

2.3. **Wie sind Angaben über die allgemeinen Aufwandmengen zu machen?**

Da die Düngeempfehlungen spezifisch für Kulturpflanzen, Standorte, Böden oder Klima sein können, kann es gerechtfertigt sein, dass Hersteller und andere Wirtschaftsakteure für die Aufwandmenge eine relativ allgemeine Empfehlung angeben, einschließlich der Höchstaufwandmenge.

Ein Hersteller kann die Angaben zur Aufwandmenge an den Endanwender anpassen. Hierbei könnten die folgenden Kategorien unterschieden werden:

- Verwendung durch Verbraucher (d. h. private Haushalte, Freizeitgärtner),
- gewerbliche Verwendung (d. h. im öffentlichen Raum, Landwirte),
- industrielle Verwendung (d. h. Verwendung der Stoffe als solche oder in Zubereitungen in Industrieumgebungen, Handel zwischen Unternehmen).

Entsprechend der oben genannten Unterscheidung wird den Wirtschaftsakteuren, die diesen Ansatz verfolgen möchten, empfohlen, die Angaben zur Aufwandmenge folgendermaßen anzupassen:

- Für die Verwendung durch Verbraucher: Es sollten ausführliche Angaben zu den Aufwandmengen für verschiedene Kulturpflanzen gemacht werden.
- Für die gewerbliche Verwendung: Das Etikett sollte allgemeine Aufwandmengen sowie einen Verweis wie „Für spezifischere Empfehlungen wenden Sie sich an das Unternehmen X oder den Händler“ umfassen.
- Für die industrielle Verwendung: Das Etikett sollte einen Hinweis enthalten (zum Beispiel): „Dieses Produkt ist nicht für die direkte Anwendung/Verwendung ohne eine weitere Verarbeitung bestimmt.“

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, einen Satz hinzuzufügen, in dem die Landwirte aufgefordert werden, gute Düngeverfahren zu befolgen:

„Diese Produkt-Aufwandmengen sind Empfehlungen. Wir empfehlen Landwirten, ihren Berater zu konsultieren, um die Empfehlungen an ihre besondere Situation anzupassen und eine Überdüngung zu vermeiden.“

Oder:

„Landwirte sind angehalten, Nährstoffverluste zu vermeiden und bei der Erstellung ihrer Düngepläne offizielle Empfehlungen zu berücksichtigen.“

Hinweis: Zusätzlich zu den verpflichtenden Anforderungen dürfen freiwillige Angaben hinzugefügt werden. So kann ein Wirtschaftsakteur beispielsweise ein Produkt an einen Industriekunden verkaufen, dessen Etikett für einen gewerblichen Kunden erstellt wurde.

2.4. **Wie sind Angaben über Lagerbedingungen zu machen?**

Es liegt in der Verantwortung der Hersteller, die Lagerbedingungen entsprechend ihrer Kenntnis des Produkts und auf Grundlage bewährter Verfahren festzulegen. Das Hauptziel sollte darin bestehen, das Produkt unter sicheren Bedingungen ohne Qualitätsverlust und ohne Verlust der garantierten Inhaltsstoffe des Produkts zu lagern. Piktogramme, die bewährte Verfahren darstellen, können verwendet werden, sofern sie klar und nicht irreführend sind.

Angaben zu Lagerbedingungen können unter anderem die folgenden Aspekte abdecken:

- Lagerdauer,
- Lagerumgebung (offen/überdacht/geschlossen; abgedeckt; trocken usw.)
- Lagertemperatur/Feuchtigkeit,
- Stapeln,
- Unverträglichkeit mit anderen Stoffen,
- „Bitte lesen Sie auch die Informationen im Materialsicherheitsdatenblatt.“ (wenn eines bereitgestellt wird).

2.5. Was bedeutet die Wirkungsdauer von Produkten, die ein Polymer enthalten, das der Komponentenmaterialkategorie 9 angehört?

Die Wirkungsdauer eines Polymers, das der Komponentenmaterialkategorie (Component Material Category, CMC) 9: „Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren“ angehört, kann vom Hersteller festgelegt werden. Damit wird festgelegt, wie schnell das Polymer abgebaut wird und wie häufig das Produkt laut Gebrauchsanweisung angewendet werden kann. Wenn die angegebene Wirkungsdauer kurz ist, kann die Gebrauchsanweisung eine häufige Anwendung vorsehen, aber in diesem Fall sollte auch der tatsächliche biologische Abbau schnell erfolgen. Ist die angegebene Wirkungsdauer hingegen länger, kann der biologische Abbau langsamer erfolgen, aber dann muss die Anwendungshäufigkeit in der Gebrauchsanweisung ebenfalls geringer sein, da in Anhang III Teil I Nummer 1 Buchstabe f festgelegt ist, dass der Zeitraum zwischen zwei Anwendungen mindestens so lang sein muss wie die angegebene Wirkungsdauer, d. h., eine erneute Anwendung während der Wirkungsdauer ist nicht zulässig.

Auf dem Etikett kann ein allgemeiner Satz hinzugefügt werden. Falls dies für sinnvoll erachtet wird, kann ein Piktogramm wie nachstehend vorgeschlagen hinzugefügt werden, das die maximale Wirkungsdauer angibt. Das Piktogramm sollte durch einen Text wie die nachstehenden Empfehlungen ergänzt werden. Im zweiten Beispiel, bei dem die Wirkungsdauer als Spanne ausgedrückt wird, ist es wichtig, dass die Gebrauchsanweisungen, die die erneute Anwendung untersagen, auf den längsten Zeitraum der Spanne Bezug nehmen.



„Eine erneute Anwendung während der Wirkungsdauer ist nicht zulässig. Für spezifischere Empfehlungen wenden Sie sich an das Unternehmen oder den Händler.“

www.website.com.“



„Eine erneute Anwendung nach weniger als 8 Wochen ist nicht zulässig. Für spezifischere Empfehlungen wenden Sie sich an das Unternehmen oder den Händler.“

www.website.com.“

Wenn das Produkt darüber hinaus ein Polymer enthält, das zur Einbindung von Material dient, ist ein Satz erforderlich, mit dem der Anwender darauf hingewiesen wird, dass das Produkt nicht in Kontakt mit dem Boden kommen darf.

2.6. Wie sind Angaben über das Risikomanagement zu machen?

Bei Produkten, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ (im Folgenden „CLP-Verordnung“) eingestuft sind, müssen weitere Kennzeichnungsanforderungen beachtet werden. Weitere Informationen sind in Abschnitt 2.10 zu finden.

In anderen Fällen liegt es in der Verantwortung des Herstellers, sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die das Risikomanagement ermöglichen. Piktogramme (ausgenommen CLP-Gefahrenpiktogramme, wenn das Produkt nicht eingestuft ist) können verwendet werden, sofern sie klar und nicht irreführend sind.

Ein allgemeiner Satz wie der folgende kann verwendet werden: „Um Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden, beachten Sie bitte die Empfehlungen in der Gebrauchsanweisung dieses Düngeprodukts.“

Gemäß Anhang III Teil I Nummern 4, 5 und 6 der Verordnung über Düngeprodukte sind in den folgenden Sonderfällen die nachstehenden Sätze hinzuzufügen:

- Wenn das EU-Düngeprodukt Folgeprodukte im Sinne der Verordnung über tierische Nebenprodukte, ausgenommen Gülle, enthält:

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

„Nutztiere dürfen weder direkt noch durch Beweidung mit Grünfutter von Flächen gefüttert werden, auf denen das Produkt angewendet wurde, es sei denn, der Schnitt oder die Beweidung erfolgt nach einer Wartezeit von mindestens 21 Tagen.“

— Wenn das EU-Düngeprodukt Rizin enthält:

„Bei Verzehr gefährlich für Tiere“.

— Wenn das EU-Düngeprodukt unverarbeitete oder verarbeitete Kakaoschalen enthält:

„Giftig für Hunde und Katzen“.

2.7. Was bedeutet „Inhaltsstoffe“, und wie sind sie zu kennzeichnen?

Als Inhaltsstoffe sollten alle Materialien betrachtet werden (z. B. Rohstoffe, Stoffe, Gemische, volumenbildende Füllstoffe usw.), die absichtlich während der Herstellung für das Düngeprodukt verwendet bzw. diesem zugesetzt werden, oder Stoffe, die während des Produktionsprozesses des Produkts absichtlich durch eine chemische Reaktion gewonnen werden. In einigen Fällen können Inhaltsstoffe Verunreinigungen enthalten, die nicht in der Liste der Inhaltsstoffe erscheinen sollten.

Bei durch chemische Reaktion gewonnenen Materialien muss nur das Reaktionsprodukt deklariert werden (z. B. Ammoniumnitrat, Harnstoff) und nicht die Ausgangsstoffe.

Gemäß der Verordnung über Düngeprodukte sind alle Inhaltsstoffe, die mehr als 5 % des Produktgewichts ausmachen, in absteigender Größenordnung nach Trockenmasse anzugeben.

Zusätzlich zu der Verpflichtung, alle Inhaltsstoffe mit einem Produktgewichtsanteil von mehr als 5 % zu deklarieren, können Wirtschaftsakteure beschließen, auch Inhaltsstoffe zu kennzeichnen, die weniger als 5 % des Produktgewichts ausmachen. Um eine Verwechslung der obligatorischen und der freiwilligen Kennzeichnung zu vermeiden, sollten diese Inhaltsstoffe in diesem Fall als zusätzliche Angaben und nicht im Abschnitt „Inhaltsstoffe“ aufgeführt werden, wo erwartet wird, dass nur Inhaltsstoffe angegeben werden, die mehr als 5 % des Produktgewichts ausmachen.

Gemäß der Verordnung über Düngeprodukte besteht keine Verpflichtung, die tatsächlichen prozentualen Anteile der einzelnen Inhaltsstoffe in der endgültigen Formulierung des Düngeprodukts anzugeben.

Bei Stoffen und Gemischen, die unter die CLP-Verordnung fallen, muss die Kennzeichnung alle Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Für ein Gemisch müssen daher der Handelsname und die Identität der Stoffe, die zur Einstufung nach Artikel 18 Absatz 3 der CLP-Verordnung beitragen, in der Liste der Inhaltsstoffe aufgeführt werden.

Bei natürlichen Materialien ist es möglich, zusätzlich zu den gemäß Artikel 18 der CLP-Verordnung verwendeten Namen und der entsprechenden Identifikationsnummer des Materials (CAS-Nummer oder EG-Nummer), sofern vorhanden, Mineralbezeichnungen zu verwenden (z. B. Sylvinit, Langbeinit).

Um übermäßig lange Listen auf dem Etikett selbst zu vermeiden, wird empfohlen, die CMC der Inhaltsstoffe durch Verwendung einer Fußnote oder eines abgekürzten CMC-Verweises zu beschreiben.

Beispiel für ein organisch-mineralisches Düngemittel:

— CMC in Fußnoten

Kakaoschalen¹, Federmehl², Superphosphat konz.³ CAS-Nr. 65996-95-4, Kaliumchlorid³ CAS-Nr. 7447-40-7, Magnesiumoxid³ CAS-Nr. 1309-48-4, Rizinusschrot¹, Knochenmehl², Harnstoff³ CAS-Nr. 57-13-6

¹Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte;²Folgeprodukte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009; ³ Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen.

— Abgekürzter CMC-Verweis

Kakaoschalen (CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte), Federmehl (CMC 10: Folgeprodukte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (³)), Superphosphat konz. CAS-Nr. 65996-95-4 (CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen), Kaliumchlorid CAS-Nr. 7447-40-7 (CMC 1), Magnesiumoxid CAS-Nr. 1309-48-4 (CMC 1), Rizinusschrot (CMC 2), Knochenmehl (CMC 10), Harnstoff CAS-Nr. 57-13-6 (CMC 1)

Im besonderen Fall von Düngeprodukten, die Kompost und/oder Gärrückstände enthalten, wird empfohlen, die Liste der Inhaltsstoffe durch die Rohstoffe zu ergänzen.

³) Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1).

Beispiel:

- Kompost CMC 3 (Grünkompost)
- Gärrückstände CMC 5 (getrocknete Gärrückstände aus Gülle, Energiepflanzen und biologischen Abfällen) oder Gärrückstände CMC 5 (fester Anteil von Gärrückständen aus Energiepflanzen und biologischen Abfällen pflanzlichen Ursprungs)

2.8. **Wie ist die Funktion von Produkten mit zwei oder mehr Funktionen anzugeben?**

Das Etikett muss die Bezeichnungen gemäß Anhang I der Verordnung über Düngeprodukte tragen, die den angegebenen Funktionen des Produkts entsprechen. Nur die Bezeichnungen der Verordnung über Düngeprodukte, für die eine erfolgreiche Konformitätsbewertung vorliegt, dürfen angegeben werden. In diesem Fall kann der Hersteller die Reihenfolge wählen, in der die verschiedenen (zwei oder mehr) Bezeichnungen auf dem Etikett angegeben werden. Diese Funktionen können durch einen Gedankenstrich oder ein Wort wie „und“ oder „mit“ getrennt werden.

Beispiele:

- Festes anorganisches Einnährstoff-Makronährstoff-Düngemittel — Kalkdüngemittel
- Festes anorganisches Einnährstoff-Makronährstoff-Düngemittel mit Kalkdüngemittel
- Festes anorganisches Einnährstoff-Makronährstoff-Düngemittel und Kalkdüngemittel

Wenn das Produkt der PFC 7 angehört und eine Kombination von PFC 6(A) und PFC 6(B) darstellt, gelten die vorstehend genannten allgemeinen Empfehlungen.

Die Erwähnung der PFC-Indexnummern ist nicht obligatorisch; weitere Einzelheiten dazu siehe Abschnitt 2.1.

2.9. **Ist es möglich, eine unterschiedliche Formulierung für die Anforderungen in Anhang III Teil I Nummern 4, 5, 6 und 9 zu verwenden?**

Eine Umformulierung der Anforderungen in Anhang III Teil I Nummern 4, 5 und 6 ist nach der Verordnung über Düngeprodukte nicht zulässig.

Für Anhang III Teil I Nummer 9 kann eine ähnliche Formulierung wie „geringer Chloridgehalt“ verwendet werden.

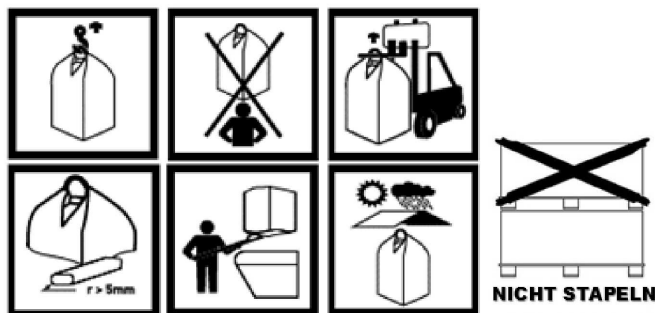
2.10. **Ist es möglich, Piktogramme auf der Grundlage bewährter Verfahren zu verwenden? Wie ist die Interaktion mit der CLP-Verordnung zu handhaben?**

Auch wenn das Produkt nicht in den Anwendungsbereich der CLP-Verordnung fällt, ist es möglich, den Anwendern auf freiwilliger Basis durch auf bewährten Verfahren beruhende Piktogramme Informationen **zu Lagerbedingungen oder den Umgang mit Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt** zu vermitteln.

Wenn die CLP-Verordnung Anwendung findet, muss das Produktetikett alle in dieser Verordnung festgelegten Kennzeichnungsanforderungen erfüllen (Gefahrenpiktogramme, Signalwörter, Gefahren- und Sicherheitshinweise, gegebenenfalls eindeutiger Rezepturidentifikator, Zusatzanforderungen bei Verwendung durch Verbraucher usw.), einschließlich hinsichtlich der Lagerbedingungen und des Risikomanagements. Zusätzliche Informationen (z. B. Piktogramme zu bewährten Verfahren) könnten auf dem Etikett gemäß Artikel 25 der CLP-Verordnung hinzugefügt werden. Sie dürfen die von der CLP-Verordnung vorgeschriebenen obligatorischen Kennzeichnungselemente nicht ersetzen, von diesen ablenken oder ihnen widersprechen.

Bei der Verwendung von Piktogrammen ist es wichtig, eine doppelte Kennzeichnung gemäß Artikel 25 der CLP-Verordnung zu vermeiden.

Beispiel:



2.11. **In welchen Fällen kann der Hersteller den Nährstoffgehalt in Elementform ausdrücken?**

Der Hersteller kann den von der Verordnung über Düngemittel geforderten Nährstoffgehalt statt in der Oxidform oder zusätzlich zu dieser in Elementform ausdrücken, wobei die Umrechnungsfaktoren in Anhang III Teil I Nummer 10 anzuwenden sind. Weitere Informationen sind in Abschnitt 3 dieses Leitfadens zu finden.

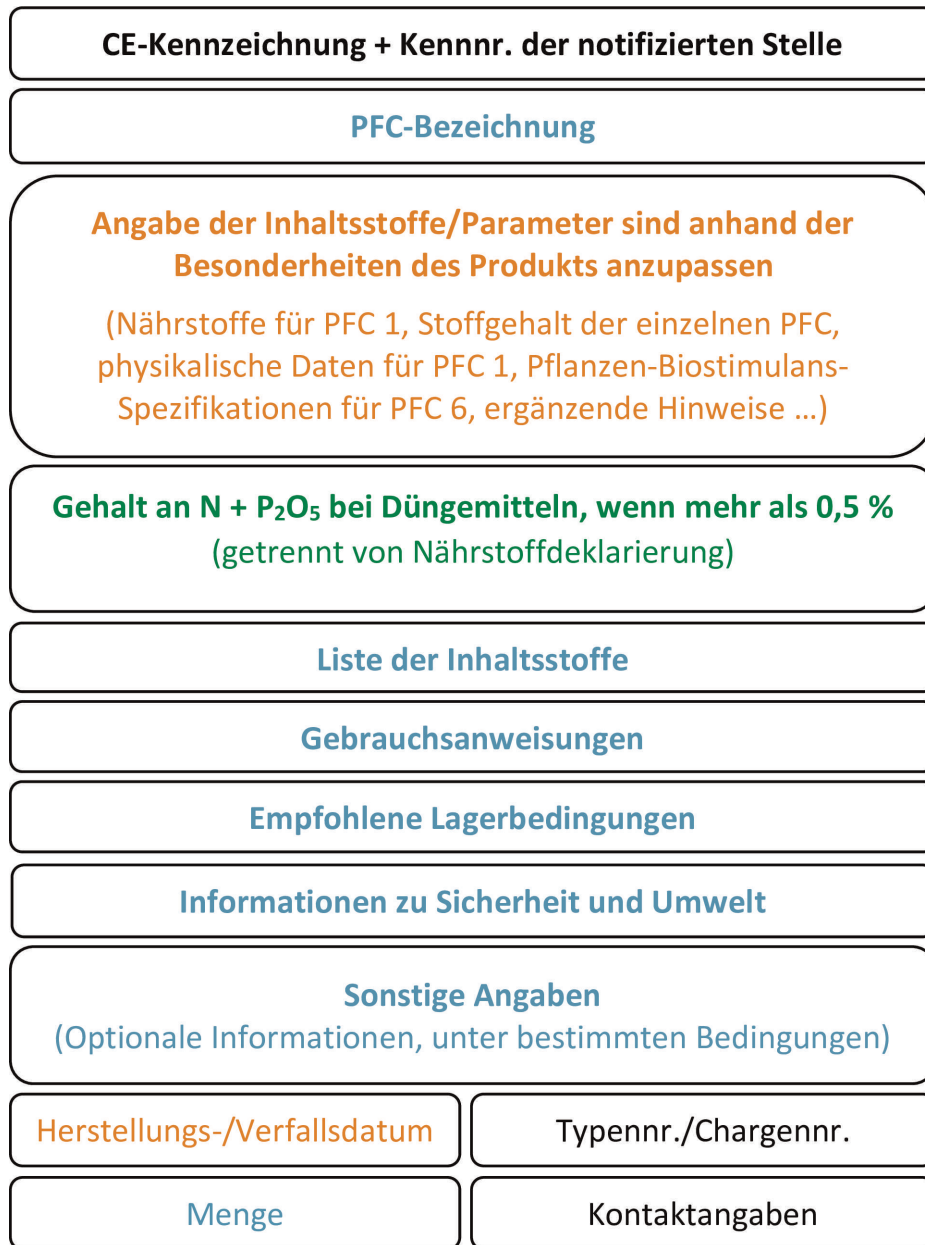
2.12. **Wie ist auf organisches Material anstatt auf organischen Kohlenstoff zu verweisen?**

Die in der Verordnung über Düngemittel vorgeschriebenen Informationen können sich statt auf den organischen Kohlenstoff (C_{org}) oder zusätzlich zu diesem auf das organische Material beziehen, wobei folgender Umrechnungsfaktor anzuwenden ist:

$$\text{organischer Kohlenstoff (C}_{org}\text{)} = \text{organisches Material} \times 0,56$$

Wenn beide Angaben gemacht werden, kann der Wert für organisches Material in Klammern neben dem Wert für organischen Kohlenstoff (C_{org}) oder aber im Abschnitt mit freiwilligen Informationen angegeben werden.

2.13. **Beispiel für allgemeine Kennzeichnungsanforderungen und Gestaltung**



Ein ausführlicher Etikettrahmen einschließlich aller PFC und Verweise auf die Kennzeichnungsanforderungen der Verordnung über Düngemittel ist im Anhang dieses Leitfadens aufgeführt.

3. SPEZIFISCHE KENNZEICHNUNGSANFORDERUNGEN FÜR PFC 1 DÜNGEMITTEL

3.1. **Muss der Gehalt sämtlicher in einem Düngemittel enthaltenen Nährstoffe angegeben werden?**

Gemäß Nummer 1 unter Abschnitt „PFC 1: DÜNGEMITTEL“ in Anhang III Teil II ist die Angabe der Nährstoffe freiwillig, und die Hersteller entscheiden, welche Nährstoffe sie deklarieren möchten — sofern die Anforderungen hinsichtlich der in Anhang I festgelegten Mindestmenge erfüllt sind, ausgenommen:

- Stickstoff (N) oder Phosphorpentoxid (P_2O_5), die angegeben werden müssen, wenn sie 0,5 Masse-% überschreiten (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 3.3),
- Spurennährstoffe, die in dem in Anhang I festgelegten Mindestgehalt vorhanden sind, müssen deklariert werden, wenn sie einem anorganischen oder einem organisch-mineralischen Düngemittel absichtlich zugesetzt wurden.

Wenn ein Nährstoff deklariert wird, müssen alle Anforderungen der Verordnung über Düngeprodukte in Bezug auf die Nährstoffdeklaration erfüllt werden.

3.2. **Wenn die Verordnung keinen Mindestgehalt für Sekundärnährstoffe (PFC 1(A) und PFC 1(B)) festlegt, ist der Gehalt dieser Nährstoffe wie anzugeben?**

Es liegt in der Verantwortung des Herstellers, den Gehalt von Sekundärnährstoffen zu deklarieren, wobei die auf diese anzuwendenden Toleranzen zu berücksichtigen sind.

3.3. **Wenn der Gehalt an Stickstoff (N) oder Phosphorpentoxid (P_2O_5) angegeben werden muss, da er über 0,5 Masse-% liegt, sind diese Angaben wie zu machen?**

Die Angabe des Gehalts an Stickstoff (N) oder Phosphorpentoxid (P_2O_5) kann eine Spanne von Werten sein und wird auf dem Etikett direkt unter der Nährstoffdeklaration angegeben, *deutlich abgetrennt* durch eine Linie oder eine andere Kennzeichnungsangabe. Siehe das Etikettbeispiel in Abschnitt 2.13 dieses Leitfadens. Für diese Angabe kann ein allgemeiner Satz wie „Das Produkt enthält ...“ verwendet werden.

3.4. **Kann der Begriff „mineralisch“ anstelle von oder zusätzlich zu dem Begriff „anorganisch“ in der Bezeichnung des Produkts verwendet werden? Wo sollte der Begriff „mineralisch“ angegeben werden?**

Ja, es ist möglich, für Düngemittel, die der PFC 1(C) angehören, den Begriff „anorganisch“ durch „mineralisch“ zu ersetzen, sofern die Bedingungen gemäß Nummer 4 im Abschnitt „PFC 1: DÜNGEMITTEL“ in Anhang III Teil II der Verordnung über Düngeprodukte erfüllt sind. In diesem Fall muss der Hersteller, um die Anforderungen von Anhang III Teil I Nummer 1 Buchstabe a zu erfüllen, den PFC-Index der jeweiligen Unterkategorie, der das Produkt angehört, hinzufügen (z. B. PFC 1(C)(I)(a)(ii)).

Beispiel:

- Mineralisches Makronährstoff-Düngemittel (PFC 1(C)(I)(a)(i))
- Mineralisches Makronährstoff-Düngemittel — PFC 1(C)(I)(a)(i)
- PFC 1(C)(I)(a)(i): Mineralisches Makronährstoff-Düngemittel

3.5. **Bezeichnet Ammoniumstickstoff (NH_3) für PFC 1 Ammoniumstickstoff (NH_4^+)?**

Ja.

4. SPEZIFISCHE KENNZEICHNUNGSANFORDERUNGEN FÜR PFC 1(A) ORGANISCHES DÜNGEMITTEL

4.1. *Beispiel für ein Etikett*

NAME DES PRODUKTS	
FESTES ORGANISCHES DÜNGEMITTEL NPK Ca-Mg 4,5-5-1,5 (1,5-2)	
<u>Deklariertes Nährstoffgehalt nach Massenanteil:</u>	
4,5 %	Gesamtstickstoff (N) 4,0 % organischer Stickstoff (N _{org}) tierischen und pflanzlichen Ursprungs, davon 2 % aus Gülle 0,5 % Ammoniumstickstoff
5,0 %	Gesamtphosphorpentoxid (P ₂ O ₅)
1,5 %	Gesamtkaliumoxid (K ₂ O)
1,5 %	wasserlösliches Calciumoxid (CaO)
2,0 %	wasserlösliches Magnesiumoxid (MgO)
29 %	organischer Kohlenstoff (C _{org})
75 %	Trockenmasse
6,4	C _{org} /N _{ges}
<u>Inhaltsstoffe:</u> Federmehl (CMC 10: Folgeprodukte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009), Rizinussschrot (CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte), Knochenmehl (CMC 10), Kakaoschalen (CMC 2)	
<u>Gebrauchsanweisungen</u>	
Zielpflanze 1:	Aufwandmenge – Anwendungszeitpunkt – Anwendungshäufigkeit
Zielpflanze 2:	Aufwandmenge – Anwendungszeitpunkt – Anwendungshäufigkeit
Zielpflanze 3:	Aufwandmenge – Anwendungszeitpunkt – Anwendungshäufigkeit
...	
Für spezifischere Empfehlungen wenden Sie sich an das Unternehmen oder den Händler. www.website.com	
<u>Empfohlene Lagerbedingungen:</u>	
An einem trockenen und belüfteten Ort aufbewahren.	
<u>Informationen zu Sicherheit und Umwelt:</u>	
Nach Gebrauch Hände waschen. Staub nicht einatmen.	
Nutztiere dürfen weder direkt noch durch Beweidung mit Grünfütterung von Flächen gefüttert werden, auf denen das Produkt angewendet wurde, es sei denn, der Schnitt oder die Beweidung erfolgt nach einer Wartezeit von mindestens 21 Tagen.	
Bei Verzehr gefährlich für Tiere – Giftig für Hunde und Katzen.	
<u>Zusätzliche Angaben:</u>	
Kann gemäß den geltenden europäischen Rechtsvorschriften im ökologischen/biologischen Landbau eingesetzt werden.	
Chloridarm Organisches Material: 51,7 %	
Nettogewicht: 25 kg.	PELLETS
	Herstellungsdatum: 12.3.2019
	
Notifizierte Stelle Nr.: XX XX XX XX	
ENTREPRISE S.A.S — Anschrift. Tel.: XX XX XX XX XX — Fax: XX XX XX XX XX E-Mail — Website.	
Typennummer, Chargennummer oder anderes Kennzeichen zur Identifizierung des Produkts	

4.2. **Wie ist bei der Deklaration von organischem Stickstoff und dem Ursprung von organischem Material zu verfahren?**

Es liegt in der Verantwortung des Herstellers, sachdienliche Informationen über den Ursprung des organischen Materials in einem organischen Düngemittel bereitzustellen. Er ist ebenfalls dafür verantwortlich, einschlägige Informationen bereitzustellen, die für den Umgang mit Risiken für die Umwelt notwendig sind. Damit der Anwender die Nitrat-Richtlinie erfüllt, sollte die Deklaration des organischen Stickstoffs daher mindestens Folgendes enthalten:

- „X % organischer Stickstoff tierischen Ursprungs, davon Y % aus Gülle“, wenn das Produkt ausschließlich tierische Rohstoffe enthält, die organischen Stickstoff liefern;
- „X % organischer Stickstoff pflanzlichen Ursprungs“, wenn das Produkt ausschließlich pflanzliche Rohstoffe enthält, die organischen Stickstoff liefern;
- „X % organischer Stickstoff tierischen und pflanzlichen Ursprungs, davon Y % aus Gülle“, wenn das Produkt eine Mischung aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen ist, die organischen Stickstoff liefern.

4.3. **Mit welcher Genauigkeit sollten obligatorische Angaben für PFC 1(A) deklariert werden?**

Dieser Abschnitt ist besonders relevant für Angaben wie den Gehalt an organischem Kohlenstoff und Trockenmasse.

Es steht dem Hersteller frei, die Genauigkeit der genannten Angaben festzulegen, die für den Anwender am relevantesten ist. Es wird empfohlen beim Gehalt an organischem Kohlenstoff und Trockenmasse nicht über eine Dezimalstelle hinauszugehen, da dies nicht mit der Genauigkeit der derzeitigen Analysemethoden übereinstimmen würde.

4.4. **Sollte Ammoniumstickstoff deklariert werden, selbst wenn er im Produkt nicht vorhanden ist?**

Ammoniumstickstoff muss nur deklariert werden, wenn er im Endprodukt vorhanden ist.

4.5. **Ist es möglich, organisches Material anstatt organischen Kohlenstoffs zu deklarieren?**

Gemäß Anhang III Teil I Nummer 11 kann anstelle von oder zusätzlich zu dem organischen Kohlenstoff (C_{org}) auf organisches Material verwiesen werden. Dabei ist es wichtig, den folgenden Umrechnungsfaktor anzuwenden:

$$C_{org} = \text{organisches Material} \times 0,56$$


Wenn beide Angaben gemacht werden, kann der Wert für organisches Material in Klammern neben dem Wert für organischen Kohlenstoff (C_{org}) oder aber im Abschnitt mit freiwilligen Informationen angegeben werden.

4.6. **Wo sind die Angaben zum Herstellungsdatum zu positionieren?**

Das Herstellungsdatum ist das Datum, an dem der Produktherstellungsprozess abgeschlossen ist. Es ist Sache des Herstellers, das Datum festzulegen, an dem die Herstellung des Produkts abgeschlossen ist. Ist dem Hersteller aufgrund des Herstellungs- oder Lagersystems das genaue Herstellungsdatum nicht bekannt, kann als Herstellungsdatum das Datum gelten, an dem das Produkt verpackt wird. Die genaue Position des Herstellungsdatums auf dem Etikett/der Verpackung kann je nachdem, was für das betreffende Produkt am besten geeignet ist, variieren, sofern alle Angaben auf dem Etikett enthalten sind. So ist es möglich, sogenannte Verweise zu verwenden, d. h. einen Hinweis auf eine einzige Stelle auf dem Etikett, an der das Datum angegeben ist. Es ist Sache des Wirtschaftsakteurs, zu entscheiden, in welchem Format er das Datum angeben möchte (in Buchstaben oder Zahlen), solange es sich um ein vollständiges Datum (Tag/Monat/Jahr) handelt. Diese Angabe wurde auf dem Beispieletikett in schwarzer Schrift dargestellt.

5. **SPEZIFISCHE KENNZEICHNUNGSANFORDERUNGEN FÜR PFC 1(B) ORGANISCH-MINERALISCHES DÜNGEMITTEL**

5.1. **Beispiel für ein Etikett**

NAME DES PRODUKTS	
FESTES ORGANISCH-MINERALISCHES DÜNGEMITTEL NPK Ca-Mg 6-5-6 (1,5-2)	
<u>Deklariertes Nährstoffgehalt nach Massenanteil:</u>	
6,0 %	Gesamtstickstoff (N) 2,0 % organischer Stickstoff (N _{org}) tierischen und pflanzlichen Ursprungs, davon 2 % aus Gülle 3,0 % Ammoniumstickstoff 1,0 % Harnstoffstickstoff
5,0 %	Gesamtphosphorpentoxid (P ₂ O ₅)
4,0 %	wasserlösliches Phosphorpentoxid (P ₂ O ₅)
1,0 %	neutral-ammoncitratlösliches Phosphorpentoxid (P ₂ O ₅)
1,5 %	Gesamtkaliumoxid (K ₂ O)
1,5 %	wasserlösliches Kaliumoxid (K ₂ O)
1,5 %	wasserlösliches Calciumoxid (CaO)
2,0 %	wasserlösliches Magnesiumoxid (MgO)
0,05 %	wasserlösliches Kupfer (Cu) aus Sulfat
0,50 %	wasserlösliches Eisen (Fe), durch EDTA chelatisiert
22,4 %	organischer Kohlenstoff (C _{org})
92 %	Trockenmasse
<u>Inhaltsstoffe:</u> Kakaoschalen (CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte), Rizinussschrot (CMC 2), Knochenmehl (CMC 10: Folgeprodukte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009), natürliches Phosphat (CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen), Monoammoniumphosphat CAS-Nr. 7722-76-1 (CMC 1), Kaliumsulfat CAS-Nr. 778-80-5 (CMC 1)	
<u>Gebrauchsanweisungen</u>	
Zielpflanze 1:	Aufwandmenge – Anwendungszeitpunkt – Anwendungshäufigkeit
Zielpflanze 2:	Aufwandmenge – Anwendungszeitpunkt – Anwendungshäufigkeit
Zielpflanze 3:	Aufwandmenge – Anwendungszeitpunkt – Anwendungshäufigkeit
Nur bei anerkanntem Bedarf anwenden. Aufwandmenge nicht überschreiten.	
Für spezifischere Empfehlungen wenden Sie sich an das Unternehmen oder den Händler. www.website.com	
<u>Empfohlene Lagerbedingungen:</u>	
An einem trockenen und belüfteten Ort aufbewahren.	
<u>Informationen zu Sicherheit und Umwelt:</u>	
CLP-Piktogramme, UFI-Codes und Beförderungsklassenpiktogramme müssen gegebenenfalls hinzugefügt werden.	
Nutztiere dürfen weder direkt noch durch Beweidung mit Grünfütterung von Flächen gefüttert werden, auf denen das Produkt angewendet wurde, es sei denn, der Schnitt oder die Beweidung erfolgt nach einer Wartezeit von mindestens 21 Tagen. Bei Verzehr gefährlich für Tiere – Giftig für Hunde und Katzen.	
Dieses Düngemittel enthält Harnstoff, der Ammoniak freisetzen und sich auf die Luftqualität auswirken kann. Je nach den örtlichen Gegebenheiten sind geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen.	
<u>Zusätzliche Angaben:</u>	
Organisches Material: 40 % Niedriger Cadmiumgehalt – chloridarm	
Nettogewicht 25 kg.	PELLETS
	
Notifizierte Stelle Nr.: XX XX XX XX	
ENTREPRISE S.A.S — Anschrift. Tel.: XX XX XX XX XX — Fax: XX XX XX XX XX E-Mail — Website	
Chargennr.: XX XX XX XX	

5.2. Wie ist bei der Deklaration von organischem Stickstoff und dem Ursprung von organischem Material zu verfahren?

Es liegt in der Verantwortung des Herstellers, sachdienliche Informationen über den Ursprung des organischen Materials in einem organisch-mineralischen Düngemittel bereitzustellen. Er ist ebenfalls dafür verantwortlich, einschlägige Informationen bereitzustellen, die für den Umgang mit Risiken für die Umwelt notwendig sind. Damit der Anwender die Nitrat-Richtlinie erfüllt, sollte die Deklaration des organischen Stickstoffs daher mindestens Folgendes enthalten:

- „X % organischer Stickstoff tierischen Ursprungs, davon Y % aus Gülle“, wenn das Produkt ausschließlich tierische Rohstoffe enthält, die organischen Stickstoff liefern;
- „X % organischer Stickstoff pflanzlichen Ursprungs“, wenn das Produkt ausschließlich pflanzliche Rohstoffe enthält, die organischen Stickstoff liefern;
- „X % organischer Stickstoff tierischen und pflanzlichen Ursprungs, davon Y % aus Gülle“, wenn das Produkt eine Mischung aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen ist, die organischen Stickstoff liefern.

5.3. Sollten spezifische Formen von Stickstoff (N), Phosphor (P) oder Kalium (K) deklariert werden, selbst wenn sie im Produkt nicht vorhanden sind?

Spezifische Formen oder die Löslichkeit von Nährstoffen müssen nur deklariert werden, wenn sie im Enderzeugnis vorhanden sind.

5.4. Wie sind sachdienliche Informationen über die möglichen Auswirkungen der Freisetzung von Ammoniak aus der Anwendung von Düngemitteln auf die Luftqualität und eine Aufforderung an die Anwender anzugeben, geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen, wenn Harnstoff ($\text{CH}_4\text{N}_2\text{O}$) in dem Produkt enthalten ist?

Bei allen gemäß der Verordnung über Düngeprodukte vermarkteten Düngeprodukten, die Harnstoff enthalten, muss das Etikett einen Hinweis auf die möglichen Auswirkungen der Freisetzung von Ammoniak auf die Luftqualität sowie eine Aufforderung an die Anwender enthalten, geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen. Diese Erklärung sollte vorzugsweise in der Nähe oder unter der Nährstoffdeklaration oder im Abschnitt mit Informationen zu Sicherheit und Umwelt positioniert sein.

Die Erklärung kann allgemeiner Art sein, zum Beispiel wie folgt:

„Dieses Düngemittel enthält Harnstoff, der Ammoniak freisetzen und sich auf die Luftqualität auswirken kann. Je nach den örtlichen Gegebenheiten sind geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen.“

Oder:

„Dieses Düngemittel enthält Harnstoff, der Ammoniak freisetzen und sich auf die Luftqualität auswirken kann. Je nach den örtlichen Gegebenheiten sind geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen. Der Hersteller dieses Düngemittels hat als Abhilfemaßnahme bereits einen Ureasehemmstoff beigefügt.“

5.5. Wie ist ein „niedriger Cadmiumgehalt“ anzugeben?

Wenn das Produkt einen Cadmiumgehalt von höchstens 20 mg/kg Phosphorpentoxid (P_2O_5) aufweist, kann deklariert werden, dass das Produkt einen niedrigen Cadmiumgehalt hat. Es wird empfohlen, diese Erklärung im Teil „Zusätzliche Angaben“ des Etiketts zu positionieren. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, diese Erklärung zu deklarieren: in Textform und/oder durch Verwendung eines Piktogramms. Wird ein Piktogramm verwendet, sollte es das chemische Symbol Cd enthalten, jedoch keine Symbole, die andere Produktmerkmale darstellen.

Abbildung

Beispiel für ein Piktogramm für einen niedrigen Cadmiumgehalt



5.6. Mit welcher Genauigkeit können Spurennährstoffe deklariert werden?

Die Hersteller sollten sich an den Dezimalstellen orientieren, die in der Verordnung über Düngeprodukte für Spurennährstoffe angegeben sind. Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt 6.1.2 zu entnehmen.

6. SPEZIFISCHE KENNZEICHNUNGSANFORDERUNGEN FÜR PFC 1(C) ANORGANISCHES DÜNGEMITTEL

6.1. PFC 1(C)(I): Anorganisches Makronährstoff-Düngemittel

6.1.1. Beispiel für ein Etikett

Vorschlag für die Nährstoffdeklaration für ein anorganisches Makronährstoff-Düngemittel mit Spurennährstoffen einschließlich einer Verknüpfung zu einer Erklärung für mineralische Düngemittel:

FESTES ANORGANISCHES MAKRONÄHRSTOFF-DÜNGEMITTEL

Mineralisches Düngemittel mit Spurennährstoffen, NPK (Ca, Mg, S) 16-9-12 (+3 +2 +15) / 16-3,9-10 (+2,1 +1,2 +6)

oder

MINERALISCHES DÜNGEMITTEL (PFC 1(C)(I)(a))

Düngemittel mit Spurennährstoffen, NPK (Ca, Mg, S) 16-9-12 (+3 +2 +15) / 16-3,9-10 (+2,1 +1,2 +6)

oder

MINERALISCHES DÜNGEMITTEL (PFC 1(C)(I)(a))

Komplexdünger ^(*) mit Spurennährstoffen, NPK (Ca, Mg, S) 16-9-12 (+3 +2 +15) / 16-3,9-10 (+2,1 +1,2 +6)

oder

MINERALISCHES DÜNGEMITTEL (PFC 1(C)(I)(a))

Komplexdünger, NPK (Ca, Mg, S) 16-9-12 (+3 +2 +15) / 16-3,9-10 (+2,1 +1,2 +6) mit Spurennährstoffen

16 % **GESAMTSTICKSTOFF (N)**

7,0 % Nitratstickstoff

9,0 % Ammoniumstickstoff

9 % **GESAMTPHOSPHORPENTOXID (P₂O₅) (= 3,9 % P)**

6,7 % wasserlösliches Phosphorpentoxid (P₂O₅) (= 2,9 % P)

9,0 % neutral-ammonicitratlösliches Phosphorpentoxid (P₂O₅) (= 3,9 % P)

12 % **KALIUMOXID (K₂O) (= 10 % K)**, wasserlöslich

3 % **GESAMTCALCIUMOXID (CaO) (= 2,1 % Ca)**

1,0 % wasserlösliches CaO (= 0,7 % Ca)

2 % **GESAMTMAGNESIUMOXID (MgO) (= 1,2 % Mg)**

15 % **SCHWEFELTRIOXID (SO₃) (= 6 % S)**, wasserlöslich

0,01 % Bor (B), als wasserlösliches Natriumsalz

0,020 % Gesamtkupfer (Cu), komplexiert durch HGA, 0,015 % wasserlöslich

0,30 % Gesamteisen (Fe)

0,26 % als wasserlösliches Sulfat 0,04 % durch EDTA chelatisiert

0,05 % Mangan (Mn), als wasserlösliches Sulfat

0,006 % Gesamtmolybdän (Mo), als Natriumsalz

0,003 % wasserlöslich

0,008 % Gesamtzink (Zn), als Oxid

Nur bei anerkanntem Bedarf anwenden. Aufwandmenge nicht überschreiten.

Hinweis: Dieses Kennzeichnungsbeispiel zeigt nur einen Teil der vorgeschriebenen Kennzeichnung (der für diese Düngemittelkategorie gilt). Für ein vollständiges Beispiel siehe Abschnitt 6.5.

(*) Gilt nur für Düngemittel, auf die die Definition eines Komplexdüngers zutrifft (jede physikalische Einheit enthält alle deklarierten Nährstoffe im deklarierten Gehalt).

6.1.2. Wie viele Dezimalstellen sollten auf dem Etikett mindestens angegeben werden?

Die Verordnung über Düngeprodukte enthält keine Hinweise zur Anzahl der anzugebenden Dezimalstellen. Der Autor des Etiketts sollte dafür sorgen, dass es für den Anwender lesbar ist. Daher wird Folgendes vorgeschlagen:

- keine oder nur eine Dezimalstelle für die Deklaration von Makronährstoffen (N-P-K-Ca-Mg-Na-S), ausgenommen diejenigen, für die die zu deklarierenden Mindestmengen in Anhang I der Verordnung über Düngeprodukte bereits mit einer oder mehr Dezimalstellen festgelegt sind.
- Weitestmögliche Orientierung an der Anzahl der Dezimalstellen, die in der Verordnung für die Deklaration von Spurennährstoffen angegeben ist. Falls erforderlich (z. B. um Toleranzgrenzen einzuhalten), kann für Spurennährstoffe eine zusätzliche Dezimalstelle im Vergleich zur Verordnung über Düngeprodukte verwendet werden.

6.1.3. Wie sind sachdienliche Informationen über die möglichen Auswirkungen der Freisetzung von Ammoniak aus der Anwendung von Düngemitteln auf die Luftqualität und eine Aufforderung an die Anwender anzugeben, geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen, wenn Harnstoff ($\text{CH}_4\text{N}_2\text{O}$) in dem Produkt enthalten ist?

Bei allen gemäß der Verordnung über Düngeprodukte vermarkteten Düngeprodukten, die Harnstoff enthalten, muss das Etikett einen Hinweis auf die möglichen Auswirkungen der Freisetzung von Ammoniak auf die Luftqualität sowie eine Aufforderung an die Anwender enthalten, geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen. Diese Erklärung sollte vorzugsweise in der Nähe oder unter der Nährstoffdeklaration oder im Abschnitt mit Informationen zu Sicherheit und Umwelt positioniert sein.

Die Erklärung kann allgemeiner Art sein, zum Beispiel wie folgt:

„Dieses Düngemittel enthält Harnstoff, der Ammoniak freisetzen und sich auf die Luftqualität auswirken kann. Je nach den örtlichen Gegebenheiten sind geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen.“

Oder:

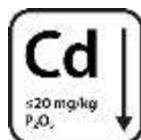
„Dieses Düngemittel enthält Harnstoff, der Ammoniak freisetzen und sich auf die Luftqualität auswirken kann. Je nach den örtlichen Gegebenheiten sind geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen. Der Hersteller dieses Düngemittels hat als Abhilfemaßnahme bereits einen Ureasehemmstoff beigefügt.“

6.1.4. Wie ist ein „niedriger Cadmiumgehalt“ anzugeben?

Wenn das Produkt einen Cadmiumgehalt von höchstens 20 mg/kg Phosphorpentoxid (P_2O_5) aufweist, kann deklariert werden, dass das Produkt einen niedrigen Cadmiumgehalt hat. Es wird empfohlen, diese Erklärung im Teil „Zusätzliche Angaben“ des Etiketts zu positionieren. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, diese Erklärung zu deklarieren: in Textform und/oder durch Verwendung eines Piktogramms. Wird ein Piktogramm verwendet, sollte es das chemische Symbol Cd enthalten, jedoch keine Symbole, die andere Produktmerkmale darstellen.

Abbildung

Beispiel für ein Piktogramm für einen niedrigen Cadmiumgehalt



6.2. PFC 1(C)(I)(a): Festes anorganisches Makronährstoff-Düngemittel

6.2.1. Beispiel für ein Etikett

Siehe Beispiel in Abschnitt 7.1.

6.2.2. Beispiel für die Korngröße

Siehe Abschnitt 6.2.3.

6.2.3. Wie können die Korngröße und die physikalische Einheit auf dem Etikett angegeben werden? Darf bei der Angabe der Korngröße eines Produkts auf mehr als ein Sieb verwiesen werden?

Das ermittelte Sieb ist bzw. die ermittelten Siebe sind vom Hersteller je nach Produkt festzulegen.

Die Informationen zur Korngröße und physikalischen Einheit sollten — vorzugsweise zusammen — auf dem Etikett angegeben werden. Zusätzliche Angaben zur Korngröße können vom Hersteller freiwillig gemacht werden, sofern sie der Verordnung über Düngeprodukte entsprechen.

Darüber hinaus sollte es zulässig sein, mehr als eine Form der physikalischen Einheit anzugeben, da beispielsweise aus Gründen der Stabilität eine Kombination aus mehreren physikalischen Einheiten vorliegen kann.

Beispiel: Obligatorische Beschreibungen der Korngröße und der physikalischen Einheit für das Etikett eines festen anorganischen Makronährstoff-Düngemittels:

Korngröße: Pulver: Das Produkt passiert zu 90 % ein Sieb mit einer Maschenweite von 1 mm.

Korngröße: Granulate. Das Produkt passiert zu X % ein Sieb mit einer Maschenweite von Y mm.

Beispiel: Alternative Beschreibungen der Korngröße und der physikalischen Einheit für das Etikett eines festen anorganischen Makronährstoff-Düngemittels gemäß den Anforderungen unter Nummer 2 in Abschnitt „PFC 1(C)(I)(a)“ in Anhang III Teil II:

Korngröße: Kombination von Pulver und Prills. Das Produkt passiert zu X % ein Sieb mit einer Maschenweite von 1 mm, die verbleibenden Y % passieren ein Sieb mit einer Maschenweite von Z mm. **Korngröße:** Granulate. 95 % des Produkts haben eine Granulatgröße zwischen 2,0 mm und 4,5 mm.

6.2.4. Wie ist eine „Umhüllung“ definiert?

Die spezifischen Informationen über umhüllte Düngemittel sollten auf dem Etikett so weit wie möglich zusammengefasst werden. Informationen über umhüllte Düngemittel, die anzugeben sind, beziehen sich auf:

- die Wirkungsdauer des umhüllten Düngemittels;
- die Art des Überzugmittels gemäß Nummer 4 in Abschnitt „PFC 1(C)(I)(a)“ in Anhang III Teil II.

6.2.5. Wie ist die Wirkungsdauer eines umhüllten Düngemittels zu deklarieren?

Siehe Empfehlungen in Abschnitt 2.5.

6.2.6. Wie ist die Art des Überzugmittels zu deklarieren?

Im Fall von umhüllten festen anorganischen Düngemitteln sollten der Markenname der Überzugmittel und der prozentuale Anteil des durch jedes Überzugmittel umhüllten Düngemittels angegeben werden. Im Rahmen der Verordnung über Düngeprodukte ist ein Überzugmittel ein Polymer oder Schwefel, das bzw. der das Eindringen von Wasser in Nährstoffpartikel und damit die Freisetzung von Nährstoffen regelt. Dieser Information sollte der folgende Hinweis folgen: „Die Geschwindigkeit der Nährstofffreisetzung kann sich je nach der Temperatur des Substrats unterscheiden. Möglicherweise ist eine Anpassung der Düngung erforderlich.“ Falls das Düngemittel mit Schwefel als Überzugmittel umhüllt oder teilweise umhüllt ist, sollte der erste Hinweis folgendermaßen umformuliert werden: „Die Geschwindigkeit der Nährstofffreisetzung kann sich je nach der Temperatur des Substrats und der biologischen Aktivität unterscheiden.“

Beispiel, das alle obligatorischen Angaben zu umhüllten Düngemitteln abdeckt:

Ein Produkt mit einer Wirkungsdauer von X-Y Monaten. 100 % des Produkts sind mit dem Überzugmittel **MARKENNAME®** umhüllt. Die Geschwindigkeit der Nährstofffreisetzung kann sich je nach der Temperatur des Substrats unterscheiden. Möglicherweise ist eine Anpassung der Düngung erforderlich. Eine erneute Anwendung nach weniger als Y Monaten ist nicht zulässig.

6.2.7. Wie ist das Etikett für bergmännisch gewonnene Düngemittel zu gestalten?

Die bergmännische Gewinnung ist der Abbau wertvoller Mineralien oder anderer geologischer Stoffe aus der Erde, in der Regel aus einem Erzkörper, einer Gang-, Bank- oder Seifenlagerstätte. Diese Vorkommen sind natürliche Quellen der Mineralien, die direkt als anorganische Düngemittel oder als Rohstoffe für die Herstellung von (einigen) anorganischen Düngemitteln verwendet werden.

Aufgrund der natürlichen Herkunft dieser bergmännisch gewonnenen Düngemittel kann der Gehalt an natürlich vorkommenden Verunreinigungen (Mineralien, die für das Produkt nicht wichtig sind) in dem Produkt während des Abbauprozesses variieren. Da Verunreinigungen jedoch nicht in die Liste der Inhaltsstoffe aufgenommen werden sollten (weitere Informationen siehe Abschnitt 2.7 dieses Leitfadens), sollte nur das bergmännisch gewonnene Produkt (bergmännisch gewonnene Mineral) selbst als Inhaltsstoff angesehen und somit im Abschnitt der Inhaltsstoffe auf dem Etikett angegeben werden.

Einige bergmännisch gewonnene Düngemittel sind seit Jahren unter ihrer mineralogischen Bezeichnung bekannt. Wenn diese im Abschnitt der Inhaltsstoffe auf dem Etikett aufgelistet werden, ist es daher möglich, zusätzlich zu den gemäß Artikel 18 der CLP-Verordnung verwendeten Namen und der entsprechenden Identifikationsnummer des Materials (CAS-Nummer oder EG-Nummer), sofern vorhanden, Mineralbezeichnungen zu verwenden (z. B. Sylvinit, Langbeinit).

Beispiel: Liste der Inhaltsstoffe auf dem Etikett für ein bergmännisch gewonnenes Düngemittel (natürlich vorkommendes Langbeinit): Inhaltsstoffe: Langbeinit (Kalium-Magnesium-Sulfat) CAS 14977-37-8 (Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen)

6.3. PFC 1(C)(I)(b): Flüssiges anorganisches Makronährstoff-Düngemittel

Vorschlag für die Nährstoffdeklaration für ein flüssiges anorganisches Makronährstoff-Düngemittel mit Spurennährstoffen einschließlich einer Verknüpfung zu einer Erklärung für mineralische Düngemittel:

FLÜSSIGES ANORGANISCHES MAKRONÄHRSTOFF-DÜNGEMITTEL

Düngemittel mit Spurennährstoffen, NPK (Ca, Mg, S) 16-9-12 (+3 +2 +15) / 16-3,9-10 (+2,1 +1,2 +6)

oder

FLÜSSIGES MINERALISCHES DÜNGEMITTEL (PFC 1(C)(I)(b))

Düngemittel mit Spurennährstoffen, NPK (Ca, Mg, S) 16-9-12 (+3 +2 +15) / 16-3,9-10 (+2,1 +1,2 +6)

oder

FLÜSSIGES MINERALISCHES DÜNGEMITTEL (PFC 1(C)(I)(b))

Düngemittel, NPK (Ca, Mg, S) 16-9-12 (+3 +2 +15) / 16-3,9-10 (+2,1 +1,2 +6) mit Spurennährstoffen

16 % **GESAMTSTICKSTOFF (N)**

7,0 % Nitratstickstoff

9,0 % Ammoniumstickstoff

9 % **GESAMTPHOSPHORPENTOXID (P₂O₅) (= 3,9 % P)**

9,0 % wasserlösliches Phosphorpentoxid (P₂O₅) (= 3,9 % P)

12 % **KALIUMOXID (K₂O) (= 10 % K)**, wasserlöslich

3 % **CALCIUMOXID (CaO) (= 2,1 % Ca)**, wasserlöslich

2 % **MAGNESIUMOXID (MgO) (= 1,2 % Mg)**, wasserlöslich

15 % **SCHWEFELTRIOXID (SO₃) (= 6 % S)**, wasserlöslich

Spurennährstoffe, vollständig wasserlöslich: 0,01 % Bor (B), als Natriumsalz 0,020 % Kupfer (Cu), durch HGA komplexiert 0,30 % Eisen (Fe), 0,26 % als Sulfat, 0,04 % durch EDTA chelatisiert 0,05 % Mangan (Mn), als Sulfat 0,006 % Gesamtmolybdän (Mo), als Natriumsalz 0,008 % Zink (Zn), als Sulfat

Nur bei anerkanntem Bedarf anwenden. Aufwandmenge nicht überschreiten.

Hinweis: Dieses Kennzeichnungsbeispiel zeigt nur einen Teil der vorgeschriebenen Kennzeichnung (der für diese Düngemittelkategorie gilt). Für ein vollständiges Beispiel siehe Abschnitt 6.5.

6.4. PFC 1(C)(II): Anorganisches Spurennährstoff-Düngemittel

6.4.1. PFC 1(C)(II)(a): Anorganisches Einnährstoff-Spurennährstoff-Düngemittel

Vorschlag für die Nährstoffdeklaration für ein anorganisches Einnährstoff-Spurennährstoff-Düngemittel einschließlich einer Verknüpfung zu einer Erklärung für mineralische Düngemittel:

ANORGANISCHES EINNÄHRSTOFF-SPURENNÄHRSTOFF-DÜNGEMITTEL

Mineralisches Spurennährstoff-Düngemittel

oder

ANORGANISCHES EINNÄHRSTOFF-SPURENNÄHRSTOFF-DÜNGEMITTEL

Mineralisches Spurennährstoff-Düngemittel, 5,3 % Fe

oder

MINERALISCHES SPURENNÄHRSTOFF-DÜNGEMITTEL (PFC 1(C)(II)(a))

5,3 % Gesamtisen (Fe)

2,2 % als Sulfat, wasserlöslich

3,1 % durch EDTA chelatisiert, 1,5 % wasserlöslich

Nur bei anerkanntem Bedarf anwenden. Aufwandmenge nicht überschreiten.

Hinweis: Dieses Kennzeichnungsbeispiel zeigt nur einen Teil der vorgeschriebenen Kennzeichnung (der für diese Düngemittelkategorie gilt). Für ein vollständiges Beispiel siehe Abschnitt 6.5.

6.4.2. PFC 1(C)(II)(b): Anorganisches Mehrnährstoff-Spurennährstoff-Düngemittel

Vorschlag für die Nährstoffdeklaration für ein anorganisches Mehrnährstoff-Spurennährstoff-Düngemittel einschließlich einer Verknüpfung zu einer Erklärung für mineralische Düngemittel:

ANORGANISCHES MEHRNÄHRSTOFF-SPURENNÄHRSTOFF-DÜNGEMITTEL

Mineralisches Spurennährstoff-Düngemittel in Lösung

oder

ANORGANISCHES MEHRNÄHRSTOFF-SPURENNÄHRSTOFF-DÜNGEMITTEL

Mineralisches Spurennährstoff-Düngemittel in Lösung, 0,2 % B, 0,52 % Cu, 2,3 % Fe, 0,5 % Mn, 0,06 % Mo, 0,8 % Zn

oder

MINERALISCHES SPURENNÄHRSTOFF-DÜNGEMITTEL IN LÖSUNG (PFC 1(C)(II)(b))

Spurennährstoffe, vollständig wasserlöslich:

0,2 % Bor (B), als Natriumsalz 0,52 % Kupfer (Cu), als Sulfat, durch HGA komplexiert 2,30 % Eisen (Fe), 1,04 % durch EDTA chelatisiert 0,5 % Mangan (Mn), als Sulfat 0,06 % Gesamtmolybdän (Mo), als Natriumsalz 0,8 % Zink (Zn), als Sulfat

oder

0,2 % Bor (B), als wasserlösliches Natriumsalz

0,52 % Kupfer (Cu), komplexiert durch HGA, wasserlöslich

2,30 % Eisen (Fe), als Sulfat 1,04 % durch EDTA chelatisiert, wasserlöslich

0,5 % Mangan (Mn), als wasserlösliches Sulfat



0,06 % Molybdän (Mo), als wasserlösliches Natriumsalz

0,8 % Zink (Zn), als wasserlösliches Sulfat

Nur bei anerkanntem Bedarf anwenden. Aufwandmenge nicht überschreiten.

Hinweis: Dieses Kennzeichnungsbeispiel zeigt nur einen Teil der vorgeschriebenen Kennzeichnung (der für diese Düngemittelkategorie gilt). Für ein vollständiges Beispiel siehe Abschnitt 6.5.

6.5. PFC 1(C) – vollständiges Beispiel für ein Etikett

	
Notifizierte Stelle Nr. (soweit erforderlich)	
NAME DES PRODUKTS	
	
MINERALISCHES DÜNGEMITTEL – PFC 1(C)(I)(a) Düngemittel mit Spurennährstoffen, NPK (Ca, Mg, S) 16-9-12 (+3 +2 +15) / 16-3,9-10 (+2,1 +1,2 +6)	
16 % GESAMTSTICKSTOFF (N) 7,0 % Nitratstickstoff 7,0 % Ammoniumstickstoff 2,0 % Harnstoffstickstoff	
9 % GESAMTPHOSPHORPENTOXID (P₂O₅) (= 3,9 % P) 6,7 % wasserlösliches Phosphorpentoxid (P ₂ O ₅) (= 2,9 % P) 9,0 % neutral-ammoncitratlösliches Phosphorpentoxid (P ₂ O ₅) (= 3,9 % P).	
12 % KALIUMOXID (K₂O) (= 10 % K), wasserlöslich	
3 % GESAMTCALCIUMOXID (CaO) (= 2,1 % Ca) 1,0 % wasserlösliches CaO (= 0,7 % Ca)	
2 % GESAMTMAGNESIUMOXID (MgO) (= 1,2 % Mg)	
15 % SCHWEFELTRIOXID (SO₃) (= 6 % S), wasserlöslich Chloridarm	
0,01 % Bor (B), als wasserlösliches Natriumsalz	
0,020 % Gesamtkupfer (Cu), durch HGA komplexiert 0,015 % wasserlöslich	
0,30 % Gesamteisen (Fe), 0,26 % als wasserlösliches Sulfat 0,04 % durch EDTA chelatisiert	
0,05 % Mangan (Mn), als wasserlösliches Sulfat	
0,006 % Gesamtmolybdän (Mo), als Natriumsalz 0,003 % wasserlöslich	
0,008 % Gesamtzink (Zn), als Oxid	
Korngröße: Granulate. Das Produkt passiert zu 95 % ein Sieb mit einer Maschenweite von 4,5 mm.	
Inhaltsstoffe: Ammoniumnitrat ¹ (CAS-Nr. 6484-52-2), Kaliumnitrat ¹ (CAS-Nr. 7757-79-1), Ammoniumphosphat ¹ (CAS-Nr. 7722-76-1), Magnesiumsulfat ¹ (CAS-Nr. 7487-88-9), Überzugmittel X ⁹ ¹ Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen. ⁹ Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren.	

Anweisungen und Aufwandmengen:

	Leichte Düngung	Normale Düngung	Starke Düngung
Zuchtpflanzen im Topf	1-2 g/l	1,5-2,5 g/l	2,5-3,5 g/l
Topfpflanzen	1-2 g/l	2-3 g/l	3-4 g/l
Beetpflanzen/einjährige Pflanzen	1-2 g/l	2-3 g/l	3-4 g/l

Dieses Produkt mit seiner regelmäßigen und kontinuierlichen Freisetzung ist ideal für schnell wachsende Nadelgehölze und immergrüne Pflanzen.

Nur bei anerkanntem Bedarf anwenden. Aufwandmenge nicht überschreiten.

Achtung: Die oben genannten empfohlenen Werte basieren auf ungedüngten Substraten. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um allgemeine Empfehlungen handelt. Spezielle Situationen wie die Verwendung in Folientunneln, in Gewächshäusern oder unter speziellen klimatischen Bedingungen erfordern eine Anpassung. Dieses Produkt wird nicht für das Einpflanzen von Jungpflanzen und/oder das Umtopfen im Herbst/Winter empfohlen. 100 % des Produkts sind mit dem Überzugsmittel X[®] umhüllt. Die Geschwindigkeit der Nährstofffreisetzung kann sich je nach der Temperatur des Substrats unterscheiden. Möglicherweise ist eine Anpassung der Düngung erforderlich. Eine erneute Anwendung nach weniger als 4 Monaten ist nicht zulässig.

Für spezifischere Empfehlungen wenden Sie sich an das Unternehmen oder den Händler. www.website.com

Lagerbedingungen: An einem trockenen und gut belüfteten Ort und vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt lagern.

Lagertemperatur 0-40 °C. Angebrochene oder beschädigte Beutel sollten gut verschlossen werden.

Informationen zu Sicherheit und Umwelt:

Das Produkt ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft. Genauere Angaben finden Sie in der entsprechenden Kennzeichnung auf der Verpackung.

CLP-Piktogramme, UFI-Codes und Beförderungsklassenpiktogramme müssen gegebenenfalls hinzugefügt werden.

Dieses Düngemittel enthält Harnstoff, der Ammoniak freisetzen und sich auf die Luftqualität auswirken kann. Je nach den örtlichen Gegebenheiten sind geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen.

Allgemeine Angaben:**NUR FÜR GEWERBLICHE VERWENDUNG**

Angaben zum Unternehmen

Produktnr.:

Chargenr.:

7. **SPEZIFISCHE KENNZEICHNUNGSANFORDERUNGEN FÜR PFC 2 KALKDÜNGEMITTEL**7.1. **Beispiele für ein Etikett**

Beispiel 1

[NAME DES PRODUKTS]
KALKDÜNGEMITTEL
<p><u>Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen:</u></p> <p>Neutralisationswert: 54 (CaO-Äq.)</p> <p>Korngröße: Das Produkt passiert zu 90 Masse-% ein Sieb mit einer Maschenweite von 1,0 mm.</p> <p>Gesamt-CaO: 51 Masse-%</p> <p>Gesamt-MgO: 2 Masse-%</p> <p>Reaktivität: 73 % (Salzsäuretest)</p>
<p><u>Inhaltsstoffe:</u></p> <p>Kalkstein^a CAS-Nr. 471-34-1</p> <p>^a Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen</p>
<p><u>Gebrauchsanweisungen:</u></p> <p>1 500 bis 4 000 kg/ha zur Steigerung des pH-Werts von 6 auf 6,5 bei tonigen und schluffigen Böden – siehe Bodenanalyse zur Berechnung der Aufwandmenge und Anwendungshäufigkeit. Gleichmäßig auftragen und in den Boden einarbeiten.</p> <p>Für spezifischere Empfehlungen wenden Sie sich an das Unternehmen oder den Händler. www.website.com</p>
<p><u>Lagerbedingungen:</u></p> <p>An einem trockenen Ort lagern. Kontakt mit Luft oder Feuchtigkeit über längere Zeiträume vermeiden.</p>
<p><u>Informationen zu Sicherheit und Umwelt:</u></p> <p>Keine besonderen Anforderungen</p>
<p><u>Zusätzliche Angaben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> — Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2003/2003: G.1.(a) Naturkalkstein – Standardqualität — Gemäß den geltenden EU-Rechtsvorschriften zugelassen für den Einsatz im ökologischen/biologischen Landbau
25 kg netto
<div style="font-size: 2em; font-weight: bold; margin-bottom: 10px;">CE</div> <p>Notifizierte Stelle Nr.: xxxx (soweit erforderlich)</p>
<p>Name des Herstellers</p> <p>Eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke des Herstellers</p> <p>Postanschrift</p>
<p>Typennummer, Chargennummer oder anderes Kennzeichen zur Identifizierung des Produkts</p>

Beispiel 2

[NAME DES PRODUKTS]	
KALKDÜNGEMITTEL	
<u>Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen:</u>	
Neutralisationswert:	94 (CaO-Äq.)
Korngröße:	Das Produkt passiert zu 5 Masse-% ein Sieb mit einer Maschenweite von 1,0 mm.
Gesamt-CaO:	93 Masse-%
Gesamt-MgO:	1 Masse-%
<u>Inhaltsstoffe:</u>	
Gebrannter Kalk ^a CAS-Nr. 305-78-8	
^a Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen	
<u>Gebrauchsanweisungen:</u>	
500 bis 1 000 kg/ha zur Steigerung des pH-Werts von 6 auf 6,5 bei tonigen und schluffigen Böden – siehe Bodenanalyse zur Berechnung der Aufwandmenge und Anwendungshäufigkeit. Gleichmäßig auf feuchten Boden auftragen und in den Boden einarbeiten.	
Für spezifischere Empfehlungen wenden Sie sich an das Unternehmen oder den Händler. www.website.com	
<u>Lagerbedingungen:</u>	
An einem trockenen Ort lagern. Kontakt mit Luft oder Feuchtigkeit über längere Zeiträume vermeiden.	
<u>Informationen zu Sicherheit und Umwelt:</u>	
<i>CLP-Piktogramme, Beförderungsklassifizierungspiktogramme und eindeutige Rezepturidentifikatoren (UFI-Codes) müssen gegebenenfalls hinzugefügt werden.</i>	
<u>Zusätzliche Angaben:</u>	
— EN 14069:2017: Gebrannter Kalk – feine Qualität – körnig	
— Korngröße nach Trockensiebung: 2 bis 8 mm – das Produkt passiert zu 98 Masse-% ein Sieb mit einer Maschenweite von 8 mm und zu 4 Masse-% ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,4 mm.	
25 kg netto	Herstellungsdatum: XX.XX.XXXX
	
Notifizierte Stelle Nr.: xxxx (soweit erforderlich)	
Name des Herstellers	
Eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke des Herstellers	
Postanschrift	
Typennummer, Chargennummer oder anderes Kennzeichen zur Identifizierung des Produkts	

7.2. Verweis auf Rechtsvorschriften, Erläuterungen und freiwillige Ergänzungen

Beispiele für freiwillige Ergänzungen auf dem Etikett im Abschnitt „Zusätzliche Angaben“:

- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ oder Norm EN 14069

Seit 2014 werden Kalkdüngemittel gemäß den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 463/2013 der Kommission ⁽⁶⁾ gekennzeichnet. Um eine gewisse Kohärenz der Kennzeichnungsinformationen zu gewährleisten und den Anwendern vertraute Informationen zur Verfügung zu stellen, kann im Abschnitt „Zusätzliche Angaben“ auf freiwilliger Basis auf die Kennzeichnung gemäß dieser Verordnung verwiesen werden.

Alternativ kann ein Verweis auf die Produktbezeichnung gemäß der Norm EN 14069 ⁽⁷⁾ freiwillig auf dem Etikett des Kalkdüngemittels angebracht werden. In dieser Europäischen Norm sind die Anforderungen an die Standardqualität und die feine Qualität für Produkte natürlichen Ursprungs und Produkte aus industriellen Verfahren festgelegt, die in der Landwirtschaft als Kalkdüngemittel verwendet werden sollen.

- Verweis auf Reaktivität

Anhang III der Verordnung über Düngeprodukte sieht die Deklaration der Reaktivität sowie der Methode zur Bestimmung der Reaktivität vor.

Bei bestehenden Geschäftspraktiken werden drei Methoden zur Bestimmung der Reaktivität von Kalkdüngemitteln anerkannt:

- a) Carbonatische und silikatische Kalke — Bestimmung der Reaktivität mit Salzsäure;
- b) Bestimmung des Produkteinflusses — Bodeninkubationsverfahren;
- c) Bestimmung der Reaktivität — automatisches Titrationsverfahren mit Citronensäure.

In Anhang I der Verordnung über Düngeprodukte sind Mindestanforderungen an die Reaktivität in Bezug auf den Salzsäuretest und den Inkubationstest festgelegt. In einigen EU-Mitgliedstaaten wird die Reaktivität von Kalkdüngemitteln mit einem anderen Test gemessen: dem Citronensäureverfahren (wie derzeit in der Norm EN 16357 ⁽⁸⁾ beschrieben). Dieses Verfahren ist jedoch nicht in Anhang I der Verordnung über Düngeprodukte enthalten und kann daher nicht verwendet werden, um die Einhaltung der darin festgelegten Anforderungen nachzuweisen.

Die spezifischen Kennzeichnungsanforderungen für PFC 2 in Anhang III enthalten keinen obligatorischen Verweis auf einen der beiden in Anhang I aufgeführten Tests. Für die Zwecke der Kennzeichnung kann der Hersteller daher unter allen verfügbaren Messverfahren dasjenige auswählen, das am besten für das Produkt geeignet ist und für den Anwender den höchsten Wert hat, und die Reaktivität seines Produkts entsprechend deklarieren.

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 463/2013 der Kommission vom 17. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Düngemittel zwecks Anpassung ihrer Anhänge I, II und IV an den technischen Fortschritt (ABl. L 134 vom 18.5.2013, S. 1).

⁽⁷⁾ EN 14069:2017, Kalkdünger — Bezeichnung, Spezifizierung und Kennzeichnung.


⁽⁸⁾ EN 16357:2013, Carbonatische Kalke — Bestimmung der Reaktivität — Automatisches Titrationsverfahren mit Citronensäure.

8. SPEZIFISCHE KENNZEICHNUNGSANFORDERUNGEN FÜR PFC 3 BODENVERBESSERUNGSMITTEL


8.1. PFC 3(A) Organisches Bodenverbesserungsmittel

8.1.1. Beispiele für ein Etikett

Beispiel 1: für die Kennzeichnung eines organischen Bodenverbesserungsmittels aus 100 % Torf, das beispielsweise für den Anbau von Blaubeeren verwendet werden soll:

[NAME DES PRODUKTS]	
ORGANISCHES BODENVERBESSERUNGSMITTEL	
<u>Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen:</u>	
Trockenmasse:	45 Masse-%
pH-Wert:	4,5 ⁽¹⁾
Elektrische Leitfähigkeit:	5 mS/m ⁽²⁾
Organischer Kohlenstoff (C _{org}):	54 Masse-%
Organischer Stickstoff (N _{org}):	1 Masse-%, organisches Material aus Torf
Verhältnis C _{org} /N:	54
<u>Inhaltsstoffe:</u> Torf ^a	
^a Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen	
<u>Gebrauchsanweisungen:</u>	
Die Funktion dieses organischen Bodenverbesserungsmittels besteht darin, die physikalischen Eigenschaften und die Struktur des Bodens zu verbessern, dem es zugesetzt wird und in den es eingearbeitet wird. Insbesondere wird die Wasserspeicherkapazität sandiger Böden verbessert. Schwere, tonige Böden werden durch die Erhöhung der Luftkapazität verbessert. Die Aufwandmenge beträgt 5 bis 20 Liter/m ² Boden, je nachdem wie sandig oder tonig ein Boden ist.	
Für spezifischere Empfehlungen wenden Sie sich an das Unternehmen oder den Händler. www.website.com	
<u>Lagerbedingungen:</u>	
Um Veränderungen des Produkts zu vermeiden, ist das Produkt vor Wettereinflüssen, d. h. Sonnenlicht, Niederschlägen und Austrocknen, zu schützen.	
<u>Informationen zu Sicherheit und Umwelt:</u>	
Nicht für den Verzehr geeignet. Falsche und nicht vorgesehene Anwendungen vermeiden.	
<u>Zusätzliche Angaben:</u>	
RPP-zertifiziert (mit sichtbarem Logo)	
RHP-zertifiziert (mit sichtbarem Logo)	
50 L netto Herstellungsdatum: TT.MM.JJJJ, siehe Verpackungsseite ⁽³⁾	
	
Notifizierte Stelle Nr.: xxxx (soweit erforderlich)	
Name des Herstellers Eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke des Herstellers Postanschrift Name des Importeurs Eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke des Importeurs Postanschrift des Importeurs	
Typennummer, Chargennummer oder anderes Kennzeichen zur Identifizierung des Produkts ⁽⁴⁾	
⁽¹⁾	Empfehlung, nach der EN-Methode vorzugehen.
⁽²⁾	Empfehlung, nach der EN-Methode vorzugehen.
⁽³⁾	Das Herstellungsdatum, die Typennummer, die Chargennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifizierung des Produkts (Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung über Düngeprodukte) kann separat auf der Verpackung aufgedruckt sein.
⁽⁴⁾	Das Herstellungsdatum, die Typennummer, die Chargennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifizierung des Produkts (Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung über Düngeprodukte) kann separat auf der Verpackung aufgedruckt sein.

Beispiel 2 für die Kennzeichnung eines Kompost-Bodenverbesserungsmittels als Massengut:

[NAME DES PRODUKTS]	
ORGANISCHES BODENVERBESSERUNGSMITTEL	
<u>Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen:</u>	
Trockenmasse:	40 Masse-%
pH-Wert:	8,5 ⁽¹⁾
Elektrische Leitfähigkeit:	220 mS/m ⁽²⁾
Organischer Kohlenstoff (C _{org}):	15,7 Masse-% oder
Organischer Stickstoff (N _{org}):	1 Masse-%, organisches Material aus Kompost
Verhältnis C _{org} /N:	16
<u>Angabe des Nährstoffgehalts:</u>	
Gesamtstickstoff (N)	1,1 %
Gesamtphosphorpentoxid (P ₂ O ₅)	0,6 %
Gesamtkaliumoxid (K ₂ O)	1,0 %
<u>Inhaltsstoffe:</u> Kompost ^a	
^a CMC 3: Kompost	
<u>Gebrauchsanweisungen:</u>	
Organische Bodenverbesserungsmittel können für alle Bodenarten verwendet werden, um die physikalischen oder chemischen Eigenschaften, die Struktur und die biologische Aktivität des Bodens zu erhalten oder zu verbessern. Die organischen Inhaltsstoffe, die Nährstoffe und der pH-Wert beeinflussen die Bodenfruchtbarkeitsbedingungen.	
Bei der Anwendung auf Ackerflächen (Weizen, Zuckerrüben, Raps, Mais, Feldgemüse usw.) sind die jeweiligen Bedingungen der Bodenart, des Klimas und der Erzeugung zu berücksichtigen. Bei der Berechnung des Nährstoffbedarfs der Kulturpflanzen muss der verfügbare Nährstoffgehalt des organischen Bodenverbesserungsmittels berücksichtigt werden.	
Bei der Landschaftsgestaltung werden organische Bodenverbesserungsmittel für Beete oder in Pflanzlöchern für Sträucher, mehrjährige Pflanzen und Gehölze angewendet.	
Weitere Anwendungen von organischen Bodenverbesserungsmitteln sind Mulchen, Kopfdüngung und Verwendung als Bestandteil von Kultursubstraten.	
Nationale Vorschriften und nationale amtliche Anwendungsempfehlungen müssen eingehalten werden.	
Für spezifischere Empfehlungen wenden Sie sich an das Unternehmen oder den Händler. www.website.com	
<u>Lagerbedingungen:</u>	
Die Lagerung von Massengut im Freien muss so gestaltet sein, dass eine Erosion des Materials in Gewässer vermieden wird.	
<u>Informationen zu Sicherheit und Umwelt:</u>	
Die Verwendung des Materials darf nur entsprechend den Anwendungsempfehlungen erfolgen.	
Hände nach Verwendung des Materials reinigen.	
40 Tonnen	Herstellungsdatum: TT.MM.JJJJ, siehe Begleitdokumente (Massengutbeförderung) ⁽³⁾
	
Notifizierte Stelle Nr.: xxxx	
Name des Herstellers Eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke des Herstellers Postanschrift Name des Importeurs Eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke des Importeurs Postanschrift des Importeurs	
Typennummer, Chargennummer oder anderes Kennzeichen zur Identifizierung des Produkts ⁽⁴⁾	
⁽¹⁾ Empfehlung, nach der EN-Methode vorzugehen.	
⁽²⁾ Empfehlung, nach der EN-Methode vorzugehen.	
⁽³⁾ Herstellungsdatum, Typennummer, Chargennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifizierung des Produkts (Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung über Düngeprodukte).	
⁽⁴⁾ Herstellungsdatum, Typennummer, Chargennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifizierung des Produkts (Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung über Düngeprodukte).	

8.1.2. Verweis auf Rechtsvorschriften, Erläuterungen und freiwillige Ergänzungen

Nationale Vorschriften, sowohl über die Verwendung des Produkts als auch über die Einhaltung der Anforderungen für das Inverkehrbringen auf dem nationalen Markt, können auf freiwilliger Basis hinzugefügt werden, sofern sie für den Anwender klar sind und separat vom Etikett gemäß der Verordnung über Düngeprodukte angegeben werden.

Mögliche Erklärungen über die Einhaltung der Verordnung über Düngeprodukte sind beispielsweise:

„Das Produkt erfüllt die Anforderungen für PFC 3(A) (organische Bodenverbesserungsmittel) in Anhang I Teil II und für CMC 3 (Kompost) in Anhang II Teil II der Verordnung über Düngeprodukte.“

„Das Produkt erfüllt die Anforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen).“⁽⁹⁾

„Der Produktionsprozess und das Produkt wurden nach Modul D1: Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess gemäß der Beschreibung in Anhang IV Teil II der Verordnung über Düngeprodukte extern kontrolliert.“

8.2. PFC 3(B) Anorganisches Bodenverbesserungsmittel

8.2.1. Beispiel für ein Etikett

[NAME DES PRODUKTS]
ANORGANISCHES BODENVERBESSERUNGSMITTEL
<u>Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen:</u> Trockenmassegehalt: 90 Masse-%
<u>Inhaltsstoffe:</u> Bentonit ^a CAS-Nr. 1302-78-9 ^a Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen
<u>Gebrauchsanweisungen:</u> Auf die Bodenoberfläche ausbringen und in die obere Schicht einarbeiten. Für spezifischere Empfehlungen wenden Sie sich an das Unternehmen oder den Händler. www.website.com
<u>Lagerbedingungen:</u> An einem trockenen Ort lagern. Kontakt mit Luft oder Feuchtigkeit über längere Zeiträume vermeiden.
<u>Informationen zu Sicherheit und Umwelt:</u> Keine besonderen Anforderungen
<u>Zusätzliche Angaben:</u> Gemäß den geltenden EU-Rechtsvorschriften zugelassen für den Einsatz im ökologischen/biologischen Landbau
40 Tonnen Herstellungsdatum: TT.MM.JJJJ
 Notifizierte Stelle Nr.: xxxx (soweit erforderlich)
Name des Herstellers Eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke des Herstellers Postanschrift Name des Importeurs Eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke des Importeurs Postanschrift des Importeurs
Typennummer, Chargennummer oder anderes Kennzeichen zur Identifizierung des Produkts ⁽¹⁾
⁽¹⁾ Das Herstellungsdatum, die Typennummer, die Chargennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifizierung des Produkts (Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung über Düngeprodukte) kann separat auf der Verpackung aufgedruckt sein.

⁽⁹⁾ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

8.2.2. Verweis auf Rechtsvorschriften, Erläuterungen und freiwillige Ergänzungen

Anhang I der Verordnung über Düngeprodukte sieht keine Effizienzkriterien oder -parameter für anorganische Bodenverbesserungsmittel vor; dies bedeutet, dass keine produktspezifischen Kennzeichnungsanforderungen vorliegen. In Ermangelung harmonisierter Kriterien und entsprechender Normen werden die Produktlieferanten aufgefordert, im Abschnitt „Zusätzliche Angaben“ Informationen über die Effizienz des Produkts anzugeben.

9. SPEZIFISCHE KENNZEICHNUNGSANFORDERUNGEN FÜR PFC 4 KULTURSUBSTRATE

Ein Produkt der PFC 4 besteht aus einem einzigen (volumenbildenden) Füllstoff oder aus einem Gemisch (volumenbildender) Füllstoffe (zum Beispiel Torf, Holzfasern, Kokosfasern, Kompost, Blähperlite).


9.1. Beispiele für ein Etikett

Beispiel 1: Kennzeichnung eines Kultursubstrats aus Mineralwolle.

[NAME DES PRODUKTS]
KULTURSUBSTRAT
Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen: pH-Wert (H ₂ O): 6,0
Gebrauchsanweisungen: Empfohlene Verwendung: Einsetzbar in hydroponischen Kultursystemen zum Anbau von Fruchtgemüse und anderen Kulturpflanzen
Lagerbedingungen: — Das Produkt sollte trocken gelagert werden. Nach Möglichkeit in der Originalverpackung lagern. — Unverträgliche Materialien: keine. — Verpackungsmaterial: Das Produkt ist in Polyethylenfilm oder Karton auf Holzpaletten verpackt.
Informationen zu Sicherheit und Umwelt: Dieses Produkt kann von Erzeugern sicher für den Anbau von Pflanzen verwendet werden. Bitte befolgen Sie die Anleitung auf dem Blatt mit Anweisungen zur sicheren Verwendung.
Inhaltsstoffe: Steinwolle CAS-Nr. 65997-17-3 ^a , Bindemittel CAS-Nr. 9003-35-4 ^a ^a Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen
Spezielle Anweisungen für Produkte, die Bindemittel enthalten Bitte nicht in Kontakt mit dem Boden verwenden. Bitte stellen Sie in Zusammenarbeit mit dem Hersteller sicher, dass das Produkt nach Ende der Verwendung ordnungsgemäß entsorgt wird.
Zusätzliche Angaben:
1 Stück, Länge 133 cm × Breite 15 cm × Höhe 10 cm Herstellungsdatum: TT.MM.JJJJ
 Notifizierte Stelle Nr.: xxxx
Name des Herstellers Eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke des Herstellers Postanschrift Name des Importeurs Eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke des Importeurs Postanschrift des Importeurs
Typennummer, Chargennummer oder anderes Kennzeichen zur Identifizierung des Produkts

Beispiel 2: Kultursubstrat, das ausschließlich aus (volumenbildenden) Füllstoffen besteht

Ein Kultursubstrat darf keine Düngemittel, Kalkdüngemittel, Pflanzen-Biostimulanzien oder Produkte enthalten, die anderen PFC angehören. Diese Art von Kultursubstrat (PFC 4) wird für außergewöhnliche Verwendungen in Verkehr gebracht, bei denen der Zusatz von Produkten, die anderen PFC angehören, nicht erforderlich ist. Es dient auch als Basis für Düngeproduktmischungen (PFC 7), die andere PFC enthalten. Jedes Kultursubstrat (PFC 4), das mit einem oder mehreren Produkten einer anderen PFC (zum Beispiel Düngemitteln, Kalkdüngemitteln, Pflanzen-Biostimulanzien) gemischt wird, gehört der PFC 7 an. In Abschnitt 12 findet sich ein Beispiel für die Kennzeichnungsanforderungen für PFC 7.

[NAME DES PRODUKTS]	
KULTURSUBSTRAT (ohne Zugabe anderer PFC)	
Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen:	
Elektrische Leitfähigkeit:	50 mS/m ⁽¹⁾
pH-Wert (H ₂ O):	5 ⁽²⁾
Phosphorpentoxid (P ₂ O ₅):	25 mg/l (CAT-löslich)
<u>Inhaltsstoffe:</u>	
Torf ^a , Holzfasern ^b , Grünkompost ^c	
^a Stoffe oder Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen ^b Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte, ^c Kompost.	
<u>Gebrauchsanweisungen:</u>	
Kultursubstrat ohne jegliche andere Mischdünger, Kalkdüngemittel, Biostimulanzien oder andere Produkte, das als reine PFC 4 eingesetzt wird und die Basis für andere Kultursubstratgemische (PFC 7) bildet. Für spezifischere Empfehlungen wenden Sie sich an das Unternehmen oder den Händler. www.website.com	
<u>Lagerbedingungen:</u>	
Um Veränderungen des Produkts zu vermeiden, ist das Produkt vor Wettereinflüssen, d. h. Sonneneinstrahlung, Niederschlägen und Austrocknen, zu schützen. Trocken lagern.	
<u>Informationen zu Sicherheit und Umwelt:</u>	
Nicht für den Verzehr geeignet. Falsche und nicht vorgesehene Anwendungen vermeiden.	
<u>Zusätzliche Angaben:</u>	
RPP-zertifiziert (mit sichtbarem Logo)	
RHP-zertifiziert (mit sichtbarem Logo)	
RAL-zertifiziert	
70 L netto	Herstellungsdatum: TT.MM.JJJJ ⁽³⁾
	
Notifizierte Stelle Nr.: xxxx	
Name des Herstellers Eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke des Herstellers Postanschrift Name des Importeurs Eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke des Importeurs Postanschrift des Importeurs	
Typennummer, Chargennummer oder anderes Kennzeichen zur Identifizierung des Produkts ⁽⁴⁾	
⁽¹⁾	Es ist erlaubt, auf die verwendete harmonisierte Norm oder andere technische Spezifikation Bezug zu nehmen.
⁽²⁾	Es ist erlaubt, auf die verwendete harmonisierte Norm oder andere technische Spezifikation Bezug zu nehmen.
⁽³⁾	Das Herstellungsdatum, die Typennummer, die Chargennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifizierung des Produkts (Artikel 6 Absatz 5) ist üblicherweise separat auf der Verpackung aufgedruckt.
⁽⁴⁾	Das Herstellungsdatum, die Typennummer, die Chargennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifizierung des Produkts (Artikel 6 Absatz 5) ist üblicherweise separat auf der Verpackung aufgedruckt.

Hinweis: Dieser Etikettrahmen ist als allgemeines, indikatives Beispiel für die Kennzeichnungsstruktur angegeben.

9.2. Verweis auf Rechtsvorschriften, Erläuterungen und freiwillige Ergänzungen

Nationale Vorschriften können auf freiwilliger Basis hinzugefügt werden, sofern sie für den Anwender klar sind und separat vom Etikett gemäß der Verordnung über Düngeprodukte angegeben werden.

10. SPEZIFISCHE KENNZEICHNUNGSANFORDERUNGEN FÜR PFC 5 HEMMSTOFFE

10.1. PFC 5(A) Nitrifikationshemmstoff

Beispiel:


	
Notifizierte Stelle Nr. (soweit erforderlich)	
NAME DES PRODUKTS	
NITRIFIKATIONSCHEMMSTOFF	
<u>Inhaltsstoffe:</u> <i>Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen:</i> 3,4-Dimethyl-1H-pyrazolphosphat (DMPP, CAS-Nr. 202842-98-6, EG-Nr. 424-640-9) Phosphorsäure (CAS-Nr. 7664-38-2, EG-Nr. 231-633-2)	
<u>Gebrauchsanweisungen:</u> Der Nitrifikationshemmstoff 3,4-Dimethyl-1H-pyrazolphosphat (DMPP) kann festen und flüssigen Düngemitteln zugesetzt werden, wenn mindestens 50 % des Gesamtstickstoffgehalts des Düngemittels aus den Stickstoffformen Harnstoffstickstoff und Ammoniumstickstoff bestehen. Der niedrigste DMPP-Gehalt beträgt 0,8 und der höchste 1,6 Masse-% des Gesamtstickstoffs, der als Ammoniumstickstoff und Harnstoffstickstoff vorhanden ist. Für spezifischere Empfehlungen wenden Sie sich an das Unternehmen oder den Händler. www.website.com	
<u>Lagerempfehlungen:</u> Unter trockenen Bedingungen lagern. Für weitere Empfehlungen siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblatts.	
<u>Informationen zu Sicherheit und Umwelt:</u> Das Produkt ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und gemäß GHS eingestuft. Genauere Angaben finden Sie in der entsprechenden Kennzeichnung auf der Verpackung. CLP-Piktogramme, Beförderungsklassifizierungspiktogramme und eindeutige Rezepturidentifikatoren (UFI-Codes) müssen gegebenenfalls hinzugefügt werden.	
<u>Allgemeine Angaben:</u> NUR FÜR GEWERBLICHE VERWENDUNG	
Angaben zum Unternehmen	
Produktnr.:	Chargenr.:

10.2. PFC 5(B) Denitrifikationshemmstoff

Derzeit sind auf dem EU-Markt keine Denitrifikationshemmstoffe im Handel erhältlich. Die allgemeine Etikettgestaltung sollte der Gestaltung für einen Nitrifikations- und/oder Ureasehemmstoff ähnlich sein.


10.3. PFC 5(C) Ureasehemmstoff

Beispiel:

	
Notifizierte Stelle Nr. (soweit erforderlich)	
NAME DES PRODUKTS	
UREASEHEMMSTOFF	
<u>Inhaltsstoffe:</u> <i>Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen:</i> N-Butylphosphorothiontriamid (NBPT, CAS-Nr. 94317-64-3, EG-Nr. 435-740-7) N-Butylphosphorothiontriamid (NBPT, CAS-Nr. 916809-14-8, EG-Nr. 618-780-1) Polyethylenimin (CAS-Nr. 9002-98-6, EG-Nr. 618-346-1) Propylenglykol (CAS-Nr. 57-55-6, EG-Nr. 200-338-0) Dimethylsulfoxid (CAS-Nr. 67-68-5, EG-Nr. 200-664-3)	
<u>Gebrauchsanweisungen:</u> Dieses Ureasehemmstoff-„Gemisch aus N-Butylphosphorothiontriamid (NBPT) und N-Propylphosphorothiontriamid (NPPT) (Verhältnis 3:1)“ kann festen und flüssigen Düngemitteln zugegeben werden, wenn mindestens 50 % des Gesamtstickstoffgehalts des Düngemittels in der Stickstoffform Harnstoffstickstoff vorliegen. Der niedrigste Ureasehemmstoff-Gehalt beträgt 0,02 und der höchste 0,3 Masse-% des Gesamtstickstoffs, der als Harnstoffstickstoff vorhanden ist. Für spezifischere Empfehlungen wenden Sie sich an das Unternehmen oder den Händler. www.website.com	
<u>Lagerempfehlungen:</u> Unter trockenen Bedingungen lagern. Für weitere Empfehlungen siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblatts.	
<u>Informationen zu Sicherheit und Umwelt:</u> Das Produkt ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und gemäß GHS eingestuft. Genauere Angaben finden Sie in der entsprechenden Kennzeichnung auf der Verpackung. CLP-Piktogramme, Beförderungsklassifizierungspiktogramme und eindeutige Rezepturidentifikatoren (UFI-Codes) müssen gegebenenfalls hinzugefügt werden.	
<u>Allgemeine Angaben:</u> NUR FÜR GEWERBLICHE VERWENDUNG	
Angaben zum Unternehmen	
Produktnr.:	Chargenr.:

11. SPEZIFISCHE KENNZEICHNUNGSANFORDERUNGEN FÜR PFC 6 PFLANZEN-BIOSTIMULANS

11.1. **Beispiele für ein Etikett**11.1.1. **PFC 6(A) Mikrobielles Pflanzen-Bio stimulans**

[NAME DES PRODUKTS]					
 Notifizierte Stelle Nr.: xx xx xx xx (soweit erforderlich)					
PFC 6(A) – Mikrobielles Pflanzen-Bio stimulans					
<u>Inhaltsstoffe:</u> CMC 7 – <i>Azotobacter vinelandii</i> AS 80 Konzentration der Mikroorganismen: 1×10^7 KBE/ml					
Gebrauchsanweisungen:					
Kulturpflanzen	Aufwandmengen (L/ha)	Anwendungs-methode	Anwendungs-phase	Anwendungs-häufigkeit	Aussagen
Siehe Terminologie in harmonisierten Normen oder anderen technischen Spezifikationen.	1 bis 4	Nährstoffzugabe zum Boden oder über Bewässerungswasser	Vor dem Pflanzen, beim Pflanzen oder bei Kopfdüngung	Bei hochwertigen Kulturpflanzen kann alle 1-3 Wochen eine wiederholte Anwendung erfolgen. Es gibt keine Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl der Anwendungen je Kulturpflanze.	Siehe Terminologie in harmonisierten Normen oder anderen technischen Spezifikationen.
	1 bis 4	Nährstoffzugabe zum Boden oder über Bewässerungswasser	Vor dem Pflanzen, beim Pflanzen oder bei Kopfdüngung	Das Produkt kann wöchentlich angewendet werden. Es gibt keine Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl der Anwendungen je Kulturpflanze oder Anbauzyklus.	
	1 bis 4	Mit normaler Nährstoffzufuhr oder über Bewässerung	Vor dem Pflanzen, beim Pflanzen oder bei Kopfdüngung	Das Produkt kann wöchentlich angewendet werden. Es gibt keine Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl der Anwendungen je Kulturpflanze oder Anbauzyklus.	
	1 bis 4	Einbringung in die Furche oder mit Bodendüngung sowie als Reihen-/Kopfdüngung. Das Produkt kann auch über die Bewässerung ausgebracht werden.	Vor der Pflanzung bis zur mittleren vegetativen Phase	Es gibt keine Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl der Anwendungen je Kulturpflanze oder Anbauzyklus.	
Das Produkt kann mit den meisten flüssigen Düngemitteln, Pflanzennährstoffprodukten oder Pflanzenschutzmitteln gemischt werden, darf jedoch nicht mit einem Bakterizid gemischt werden. Das Produkt kann auch mit allen Umpflanzungslösungen, Tauch- und Bewässerungslösungen ausgebracht werden.					

<p>Es wird empfohlen, einen Kompatibilitätstest durchzuführen, bevor dieses Produkt als Gemisch verwendet wird.</p> <p>VOR DER VERWENDUNG GUT SCHÜTTELN.</p> <p>Für spezifischere Empfehlungen wenden Sie sich an das Unternehmen oder den Händler. www.website.com</p>	
<p><u>Empfohlene Lagerbedingungen:</u></p> <p>Das Produkt in seiner Originalverpackung aufbewahren. An einem kühlen, trockenen Ort zwischen 2 °C und 48 °C lagern. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Vor Frost schützen.</p>	
<p><u>Informationen zu Sicherheit und Umwelt (1):</u></p> <p>EUH 208: Enthält <i>Azotobacter vinelandii</i>, Mikroorganismen können allergische Reaktionen hervorrufen.</p> <p>P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.</p> <p>P270: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.</p> <p>P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz vom Typ FFP3 tragen.</p>	
<p><u>Notfallkontakt:</u></p> <p>Im Notfall setzen Sie sich in Verbindung mit: XX: Tel. XX-XX-XX-XX, (24/24, 7/7)</p>	
<p>Herstellungsdatum: Siehe Verpackung</p> <p>Verfalldatum: 3 Jahre ab Herstellungsdatum</p>	<p><u>Typennummer/Chargennummer</u></p> <p>+ <u>Nummer der notifizierten Stelle (soweit erforderlich)</u></p>
<p>5 L FLÜSSIG</p>	<p>ENTREPRISE S.A.S — Anschrift.</p> <p>Tel.: XX XX XX XX XX — Fax: XX XX XX XX XX</p>
<p>(1) CLP-Piktogramme dürfen nur hinzugefügt werden, wenn das Produkt unter die CLP-Verordnung fällt.</p>	

11.1.2. PFC 6(B) Nicht-mikrobielles Pflanzen-Biostimulans

[Name des Produkts]					
 Notifizierte Stelle Nr.: XX XX XX XX (soweit erforderlich)					
PFC 6(B) NICHT-MIKROBIELLES PFLANZEN-BIOSTIMULANS					
<u>Inhaltsstoffe:</u> Folgeprodukte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Tierproteinhydrolysat) Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen (Harnstoff – Diammoniumphosphat)					
<u>Gebrauchsanweisungen:</u>					
Kulturpflanzen	Aufwandmengen (L/ha)	Anwendungs- methode	Anwendungs-phase	Anwendungs- häufigkeit	Aussagen
Siehe Terminologie in harmonisierten Normen oder anderen technischen Spezifikationen.	2 bis 4	Blattspray	Ab 2-4 Blättern	1 bis 3	Siehe Terminologie in harmonisierten Normen oder anderen technischen Spezifikationen.
	4 bis 6	Blattspray	Ab dem vegetativen Wachstum	1 bis 4	
	5 bis 10	Blattspray	Nachwachsende Vegetation	2 bis 5	
Das Produkt ist mit vielen Pflanzenschutzmitteln kompatibel. Wenn Gemische erstellt werden, liegt es in der Verantwortung des Anwenders, das Gemisch vor der Anwendung zu testen. Dieses Produkt als letztes in den Behälter gießen. <i>Nutztiere dürfen weder direkt noch durch Beweidung mit Grünfutter von Flächen gefüttert werden, auf denen dieses Produkt angewendet wurde, es sei denn, der Schnitt oder die Beweidung erfolgt nach einer Wartezeit von mindestens 21 Tagen.</i> Für spezifischere Empfehlungen wenden Sie sich an das Unternehmen oder den Händler. www.website.com					
<u>Empfohlene Lagerbedingungen:</u>					
An einem trockenen Ort lagern (siehe Bilder).					
<u>Informationen zu Sicherheit und Umwelt (1):</u>					
Nach Gebrauch Hände waschen. Staub nicht einatmen.					
					
Im Notfall setzen Sie sich in Verbindung mit: XX: Tel. XX-XX-XX-XX, (24/24, 7/7)					
<u>Zusätzliche Angaben</u>					
Chloridarm					
Dieses Düngemittel enthält Harnstoff, der Ammoniak freisetzen und sich auf die Luftqualität auswirken kann. Je nach den örtlichen Gegebenheiten sind geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen.					
Herstellungsdatum: Siehe Verpackung			<u>Typennummer/Chargennummer</u>		
Verfalldatum: 3 Jahre ab Herstellungsdatum			+ Nummer der notifizierten Stelle (soweit erforderlich)		
5 L FLÜSSIG			ENTREPRISE S.A.S — Anschrift. Tel.: XX XX XX XX XX — Fax: XX XX XX XX XX		
(1) CLP-Piktogramme dürfen nur hinzugefügt werden, wenn das Produkt unter die CLP-Verordnung fällt.					

11.2. Wie ist die physikalische Form des Produkts zu kennzeichnen?

Die physikalische Form (flüssig oder fest) sollte angegeben werden.

11.3. Wie sind die einschlägigen Anweisungen in Bezug auf die Wirksamkeit des Produkts anzugeben, einschließlich der Verfahren der Bodenbewirtschaftung, chemischer Düngung, Unvereinbarkeit mit Pflanzenschutzmitteln, empfohlener Sprühdüsengröße, des empfohlenen Sprühdruks und anderer Maßnahmen zur Abdriftminderung?

Die Gebrauchsanweisungen können in Tabellenform bereitgestellt werden, wie in den Beispielen in Abschnitt 11.1 gezeigt, und können Informationen wie die Kulturpflanzen, Aufwandmenge, Anwendungsmethode, Anwendungsphase, Anwendungshäufigkeit und Aussagen umfassen. Die angegebenen Wirkungen sollten den in der Definition von Biostimulanzien angegebenen entsprechen, nämlich: Effizienz der Nährstoffverwertung, Toleranz gegenüber abiotischem Stress, Qualitätsmerkmale oder Verfügbarkeit von Nährstoffen, die im Boden oder in der Rhizosphäre enthalten sind. Diese sollten vorzugsweise durch die angegebenen Wirkungen ergänzt werden, die in den harmonisierten Normen für Biostimulanzien genannt werden.

11.4. Wie ist eine Erklärung darüber anzugeben, dass Mikroorganismen allergische Reaktionen hervorrufen können?

Das Etikett muss folgenden Hinweis enthalten: „Mikroorganismen können allergische Reaktionen hervorrufen.“ Dieser Satz sollte mit anderen Gefahrensätzen im Etikettabschnitt „Informationen zu Sicherheit um Umwelt“ angegeben sein.

11.5. Wie sind das Herstellungsdatum und das Verfalldatum anzugeben, und wo sind sie auf dem Etikett zu positionieren?

Das Herstellungsdatum und das Verfalldatum sollten auf dem Etikett angegeben werden. Die Festlegung des Verfalldatums sollte dem Hersteller obliegen. Das Herstellungsdatum und das Verfalldatum können auch direkt auf der Verpackung oder auf einem Faltblatt (bei Massengütern) angegeben werden.

11.6. Besondere Anweisungen für mikrobielle Biostimulanzien

Auf dem Teil „Deklaration des Inhalts“ des Etiketts sind alle absichtlich zugefügten Mikroorganismen anzugeben. Haben die Mikroorganismen mehrere Stämme, so sollten die absichtlich zugesetzten Stämme angegeben werden. Die Konzentration der Mikroorganismen ist als Zahl aktiver Einheiten je Volumen- oder Gewichtseinheit oder in einer anderen für den Mikroorganismus relevanten Weise, z. B. als koloniebildende Einheiten pro Gramm (KBE/g), auszudrücken.

12. SPEZIFISCHE KENNZEICHNUNGSANFORDERUNGEN FÜR PFC 7 DÜNGEPRODUKTMISCHUNG

In der Verordnung über Düngeprodukte heißt es: „Alle Kennzeichnungsvorschriften für alle EU-Düngeprodukte als Mischungskomponenten gelten für die Düngeproduktmischung“. Zum besseren Verständnis sind die für die einzelnen PFC spezifischen Kennzeichnungsanforderungen in den nachstehenden Kennzeichnungsbeispielen durch einen Farbcode dargestellt.


12.1. Beispiele für ein Etikett

In den folgenden Beispielen wird davon ausgegangen, dass die Mischung nicht zu einer Veränderung der Art der einzelnen Bestandteile der jeweiligen Düngeproduktmischungen führt.

Beispiel 1: Kennzeichnung einer Düngeproduktmischung, die aus zwei EU-Düngeprodukten derselben PFC besteht (Mischung einer bereits EU-konformen PFC 1(C) in Hellblau mit einer anderen bereits EU-konformen PFC 1(C) in Dunkelblau)

NAME DES PRODUKTS		
FESTES ANORGANISCHES MEHRNÄHRSTOFF-MAKRONÄHRSTOFF-DÜNGEMITTEL — FESTES ANORGANISCHES EINNÄHRSTOFF-MAKRONÄHRSTOFF-DÜNGEMITTEL		Bezeichnung jeder angegebenen PFC, getrennt durch einen Gedankenstrich oder ein Wort wie „und“ oder „mit“
NPK (S) 10,5-13,5-12 (30) Mineralisches Düngemittel		Nährstoffgehalt für die fertige Produktmischung
□ Stoffgehalt: 10,5 % GESAMTSTICKSTOFF (N) 10,5 % Ammoniumstickstoff (N) 13,5 % GESAMTPHOSPHORPENTOXID (P ₂ O ₅) 9,4 % wasserlösliches Phosphorpentoxid (P ₂ O ₅) 13,5 % neutral-ammoncitratlösliches Phosphorpentoxid (P ₂ O ₅) 12 % wasserlösliches KALIUMOXID (K ₂ O) 30 % wasserlösliches SCHWEFELTRIOXID (SO ₃)		Deklaration der Inhaltsstoffe für die fertige Düngeproduktmischung
Granulate. 95 % des Produkts haben eine Granulatgröße zwischen 2,0 mm und 4,5 mm.		Deklaration der Korngröße für die fertige Düngeproduktmischung
□ Liste der Inhaltsstoffe: NK (S) 15-17 (43) [Ammoniumsulfat CAS-Nr. 7783-20-2, Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen – Kaliumchlorid CAS-Nr. 7447-40-7, Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen] — Superphosphat konz. CAS-Nr. 65996-95-4, Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen		Liste der EU-Düngeprodukte, aus denen die Mischung besteht, in absteigender Größenordnung, gefolgt von dem Wort „mit“ oder mit Klammern [] und der Liste der Inhaltsstoffe und CMC der einzelnen EU-Düngeprodukte, aus denen die fertige Düngeproduktmischung besteht
□ Gebrauchsanweisungen: (Siehe Leitfaden Punkt 3.) Anweisungen für die vorgesehene Verwendung Landwirte sind angehalten, eine Überdüngung zu vermeiden und bei der Erstellung ihrer Düngepläne offizielle Hinweise zu berücksichtigen.		
□ Empfohlene Lagerbedingungen: (Siehe Leitfaden Punkt 3.) An einem trockenen und belüfteten Ort lagern, um die Düngemittel vor Sonneneinstrahlung und Feuchtigkeit zu schützen ... Siehe Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 7.2.		Informationen für die fertige Düngeproduktmischung
□ Informationen zu Sicherheit und Umwelt: (Siehe Leitfaden Punkt 3.) Das Produkt ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft. Siehe die entsprechenden Sicherheitsinformationen auf der Verpackung. Zur Vermeidung von Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ist die Gebrauchsanweisung dieses Düngeprodukts einzuhalten.		Wenn die fertige Düngeproduktmischung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft ist, gelten die CLP-Kennzeichnungsanforderungen.
□ Zusätzliche Angaben: Niedriger Cadmiumgehalt		
600 KG NETTO Chargen-/Typennummer	Hergestellt von: Name Anschrift	Der Hersteller ist der Unternehmer, der das fertige Düngeprodukt gemischt hat.
CE + Nummer der notifizierten Stelle (soweit erforderlich)		

Beispiel 2: Kennzeichnung einer Düngeproduktmischung mit zwei angegebenen Funktionen: Mischung einer bereits EU-konformen PFC 1(C) (anorganisches Düngemittel) in Blau mit einer anderen bereits EU-konformen PFC 5 (Hemmstoff) in Orange

NAME DES PRODUKTS		
FESTES ANORGANISCHES EINNÄHRSTOFF-MAKRONÄHRSTOFF-DÜNGEMITTEL UND HEMMSTOFF		Bezeichnung jeder angegebenen PFC, getrennt durch einen Gedankenstrich oder ein Wort wie „und“ oder „mit“
N 46 mit Ureasehemmstoff		Nährstoffgehalt für die fertige Düngeproduktmischung (nicht obligatorisch)
<input type="checkbox"/> Stoffgehalt: 46 % Gesamtstickstoff (N) 46 % Harnstoffstickstoff (N) 0,2 % Ureasehemmstoff Granulate. 95 % des Produkts haben eine Granulatgröße zwischen 2,0 mm und 4,5 mm.		Deklaration der Inhaltsstoffe für die fertige Düngeproduktmischung
<input type="checkbox"/> Liste der Inhaltsstoffe: Harnstoff ¹ CAS-Nr. 57-13-6, Hemmstoff mit N-Butylphosphorothiontriamid ¹ (NBPT) CAS-Nr. 94317-64-3, N-Propylphosphorothiontriamid ¹ (NPPT) CAS-Nr. 916809-14-8, Polyethylenimin ¹ CAS-Nr. 9002-98-6, Propylenglykol ¹ CAS-Nr. 57-55-6, Dimethylsulfoxid ¹ CAS-Nr. 67-68-5 ¹ Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen		Deklaration der Korngröße für die fertige Düngeproduktmischung
<input type="checkbox"/> Gebrauchsanweisungen: (Siehe Leitfaden Punkt 3.) Anweisungen für die vorgesehene Verwendung Landwirte sind angehalten, eine Überdüngung zu vermeiden und bei der Erstellung ihrer Düngepläne offizielle Hinweise zu berücksichtigen.		Liste der EU-Düngeprodukte, aus denen die Mischung besteht, in absteigender Größenordnung, gefolgt von dem Wort „mit“ oder mit Klammern [] und der Liste der Inhaltsstoffe und CMC der einzelnen Düngeprodukte
<input type="checkbox"/> Empfohlene Lagerbedingungen: (Siehe Leitfaden Punkt 3.) Vorzugsweise Lagerung in einem Innenraum: - an einem trockenen und belüfteten Ort, um die Düngemittel vor Sonneneinstrahlung und Feuchtigkeit zu schützen - auf einer ebenen Oberfläche - auf einem sauberen und trockenen Boden oder auf Paletten in gutem Zustand Lagerung im Außenbereich: - Big Bags auf Paletten auf einer ebenen Oberfläche lagern. - Einen schattigen Ort wählen. - Die Big Bags mit einer Plane abdecken (vorzugsweise mit einer weißen, da diese weniger Wärme speichert) Die Plane spannen, um Wasseransammlungen zu vermeiden.		Informationen für die fertige Düngeproduktmischung
<input type="checkbox"/> Informationen zu Sicherheit und Umwelt: (Siehe Leitfaden Punkt 3.) Zur Vermeidung von Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ist die Gebrauchsanweisung dieses Düngeprodukts einzuhalten. Dieses Düngemittel enthält Harnstoff, der Ammoniak freisetzen und sich auf die Luftqualität auswirken kann. Je nach den örtlichen Gegebenheiten sind geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen.		Obligatorische Kennzeichnungsanforderung für PFC 1(C), die selbst dann gilt, wenn die fertige Düngeproduktmischung einen Ureasehemmstoff enthält.
Chargen-/Typennummer	600 KG NETTO	
Name Anschrift DES UNTERNEHMENS		Der Hersteller ist der Unternehmer, der das fertige Düngeprodukt gemischt hat.
 + Nummer der notifizierten Stelle, soweit erforderlich		

Beispiel 3: Kennzeichnung einer Düngeproduktmischung mit drei angegebenen Funktionen: PFC 4 (Kultursubstrat) in Rot mit PFC 1(C)(I) (festes anorganisches Mehrnährstoff-Makronährstoff-Düngemittel) in Blau und PFC 2 (Kalkdüngemittel) in Orange

Wie in Abschnitt 9 erläutert, ist jedes Kultursubstrat, das mit einer oder mehreren anderen PFC (zum Beispiel Düngemitteln, Kalkdüngemitteln, Biostimulanzen) gemischt wird, eine Düngeproduktmischung.

NAME DES PRODUKTS

KULTURSUBSTRAT
mit **FESTEM ANORGANISCHEN MEHRNÄHRSTOFF-MEHRNÄHRSTOFF-
MAKRONÄHRSTOFF-DÜNGEMITTEL** und **KALKDÜNGEMITTEL**

Stoffgehalt:
Elektrische Leitfähigkeit: 50 mS/m
pH-Wert (H₂O): 6,5
Stickstoff (N): 200 mg/l, CAT-löslich
Phosphorpentoxid (P₂O₅): 30 mg/l, CAT-löslich
Kaliumoxid (K₂O): 180 mg/l, CAT-löslich

1 kg/m³ festes anorganisches Mehrnährstoff-Makronährstoff-Düngemittel NPK
14-16-18 mit
14,0 % Stickstoff (N)
5,5 % Nitratstickstoff
8,5 % Ammoniumstickstoff
16 % Phosphorpentoxid (P₂O₅):
18 % Kaliumoxid (K₂O)

Granulat, 95 % des Produkts haben eine Granulatgröße zwischen 2,0 und 4,5 mm.

4 kg/m³ Kalkdüngemittel mit
Neutralisationswert: 54 (CaO-Äq.)
Korngröße: 90 % < 1,0 mm
Gesamt-CaO: 51 Masse-%
Gesamt-MgO: 2 Masse-%
Reaktivität: 73 %

Inhaltsstoffe:
Kultursubstrat (enthält Torf^a, Holzfasern^b und Grünkompost^c)
mit ^a unbearbeiteten Rohstoffen und Mischungen, ^b Pflanzen, Pflanzenteilen und Pflanzenextrakten und ^c Kompost

Bezeichnung jeder angegebenen PFC getrennt durch einen Gedankenstrich oder ein Wort wie „und“ oder „mit“

Deklaration der Inhaltsstoffe als Menge pro Kultursubstrat-Volumen für die fertige Düngeproduktmischung

Liste der EU-Düngeprodukte, aus denen die Mischung besteht, in absteigender Größenordnung, gefolgt von dem Wort „mit“ oder mit Klammern [] und der Liste der Inhaltsstoffe und CMC der einzelnen EU-Düngeprodukte

Gebrauchsanweisungen:

Verwenden Sie dieses Produkt möglichst bald nach dem Erwerb für den Anbau von Gemüse, z. B. Gurken, Tomaten, Paprika, Auberginen. Verwenden Sie dieses Produkt ausschließlich für den vorgesehenen Anwendungszweck, und vermeiden Sie Missbrauch und das Mischen mit anderen Materialien.

Für spezifischere Empfehlungen wenden Sie sich an den Hersteller oder den Händler.

Lagerbedingungen:

Lange Lagerdauer vermeiden. Dieses Produkt besteht aus organischen Substanzen, die natürlicherweise saprophytische Mikroben enthalten können. Zur Vermeidung von Qualitätsbeeinträchtigungen (z. B. N-Immobilisierung) aufgrund verstärkter mikrobieller Aktivität kühl und abgedeckt lagern. Vor Wettereinflüssen, d. h. Sonnenlicht, Niederschlägen und Austrocknen schützen. Frosteinwirkung während der Lagerung vermeiden.

Informationen zu Sicherheit und Umwelt:

Zur Vermeidung von Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sind die empfohlenen Anweisungen zur Anwendung dieses Düngeprodukts einzuhalten. Nicht für den Verzehr geeignet. Falsche und nicht vorgesehene Anwendungen vermeiden.

Zusätzliche Angaben:

Diese Düngeproduktmischung ist für die gewerbliche Verwendung bestimmt. Sie enthält alle wichtigen Makro- und Spurennährstoffe sowie ein Kalkdüngemittel, um ein optimales Pflanzenwachstum für den vorgesehenen Verwendungszweck zu gewährleisten.

Enthält 1 kg/m³ festes anorganisches Mehrnährstoff-Makronährstoff-Düngemittel NPK 14-16-18 (mit Ammoniumnitrat^a CAS-Nr. 6484-52-2, Kaliumnitrat^a CAS-Nr. 7757-79-1, Ammoniumphosphat^a CAS-Nr. 7722-76-1, Magnesiumsulfat^a CAS-Nr. 7487-88-9)

4 kg/m³ Kalkdüngemittel^a (mit Kalkstein CAS-Nr. 471-34-1)

^a Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen

RPP-zertifiziert
RHP-zertifiziert
RAL-zertifiziert

Herstellungsdatum: TT.MM.JJJJ

Typennummer, Chargennummer oder anderes Kennzeichen zur Identifizierung des Produkts

70 L (A12) NETTO



Notifizierte Stelle Nr. (soweit erforderlich)

Name des Herstellers

Eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke des Herstellers

Postanschrift des Herstellers

Informationen für die fertige Düngeproduktmischung

Herstellungsdatum für die fertige Düngeproduktmischung

Der Hersteller ist der Unternehmer, der das fertige Düngeprodukt gemischt hat.

Beispiel 4: Kennzeichnung einer Düngeproduktmischung mit drei angegebenen Funktionen: PFC 1(C) (anorganisches Düngemittel) + PFC 2 (Kalkdüngemittel) + PFC 6(B) (nicht-mikrobielles Pflanzen-Biostimulans)

NAME DES PRODUKTS					
FESTES ANORGANISCHES MEHRNÄHRSTOFF-MAKRONÄHRSTOFF-DÜNGEMITTEL PK (S) 14-24 (21) — KALKDÜNGEMITTEL MIT NICHT-MIKROBIELEM BIOSTIMULANS					
PK (Ca) (S) 8,4-14,4 (18,5) (12,6)					
Stoffgehalt:					
8,4 % Gesamtphosphorpentoxid (P ₂ O ₅)					
4,7 % Ameisensäurelösliches Phosphorpentoxid (P ₂ O ₅)					
14,4 % wasserlösliches Kaliumoxid (K ₂ O)					
30 % Gesamtcalciumoxid (CaO)					
12,6 % wasserlösliches Schwefeltrioxid (SO ₃)					
18 Neutralisationswert (equivalent CaO)					
Granulate. 95 % des Endprodukts haben eine Korngröße zwischen 2,0 und 4 mm und 1 % passiert ein Sieb mit einer Maschenweite von 1,0 mm.					
Das Produkt enthält:					
20 g/kg Pflanzen-Biostimulans					
35 % Kalkdüngemittel mit einer Reaktivität (Salzsäuretest) von 50					
Gebrauchsanweisungen: (Siehe Leitfaden Punkt 3)					
Kulturpflanzen	Aufwandmengen (kg/ha)	Anwendungsmethode	Anwendung s-phase	Anwendung s-häufigkeit	Aussagen
Ackerkulturen	200 bis 400	Ausbringung auf den Boden	Beim Säen	1 bis 3	Bessere Toleranz gegenüber abiotischem Stress
Lagerbedingungen: (Siehe Leitfaden Punkt 3)					
Das Produkt in seiner Originalverpackung aufbewahren. Lagertemperatur zwischen +5 °C und +25 °C					
Informationen zu Sicherheit und Umwelt: (Siehe Leitfaden Punkt 3)					
Das Produkt ist mit vielen Pflanzenschutzmitteln kompatibel. Wenn Gemische erstellt werden, liegt es in der Verantwortung des Anwenders, das Gemisch vor der Anwendung zu testen. Dieses Produkt als letztes in den Behälter gießen.					
Inhaltsstoffe: Calciumcarbonat ¹ CAS-Nr. 471-34-1, Rohphosphat ¹ , Kaliumsulfat ¹ CAS-Nr. 7778-80-5					
¹ Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen					
Zusätzliche Angaben:					
Kann gemäß den geltenden europäischen Rechtsvorschriften im ökologischen/biologischen Landbau eingesetzt werden.					
Pflanzen-Biostimulans, bestehend aus ... (nicht obligatorisch)					
600 KG NETTO		Herstellungsdatum: Siehe Verpackung			
CE		Verfallsdatum: 3 Jahre ab Herstellungsdatum			
+ Nummer(n) der notifizierten Stelle (soweit erforderlich)					
UNTERNEHMEN — Anschrift					
Typennummer, Chargennummer oder anderes Kennzeichen zur Identifizierung des Produkts					

Bezeichnung jeder angegebenen PFC getrennt durch einen Gedankenstrich oder ein Wort wie „und“ oder „mit“

Nährstoffgehalt für die fertige Produktmischung

Deklaration der Inhaltsstoffe für die fertige Düngeproduktmischung

Korngröße für das fertige Düngeprodukt (Anforderungen an PFC 1 C und PFC 2)

Anweisungen für die fertige Düngeproduktmischung

Empfehlungen für das fertige Düngeprodukt.

Liste der Inhaltsstoffe in absteigender Größenordnung, wobei alle Inhaltsstoffe mit einem Gehalt über 5 % im fertigen Düngeprodukt angegeben werden

Herstellungsdatum für das fertige Düngeprodukt

Verfallsdatum des Biostimulans

Der Hersteller ist der Unternehmer, der das fertige Düngeprodukt gemischt hat.

Beispiel 5: Kennzeichnung einer Düngemittelmischung mit zwei angegebenen Funktionen: PFC 6(B) (nicht-mikrobielles Pflanzen-Biostimulans) in Rot und PFC 1(B) (organisches Düngemittel) in Blau

NAME DES PRODUKTS	
<p>NICHT-MIKROBIELLES PFLANZEN-BIOSTIMULANS — FESTES ORGANISCHES DÜNGEMITTEL NK 1-4</p>	<p>Bezeichnung jeder angegebenen PFC, getrennt durch einen Gedankenstrich oder ein Wort wie „und“ oder „mit“</p>
<p>NK 1-4</p>	<p>Nährstoffgehalt für die fertige Produktmischung</p>
<p>Stoffgehalt:</p> <p>1 % Gesamtstickstoff (N)</p> <p style="padding-left: 20px;">1 % organischer Stickstoff (N_{org}) pflanzlichen Ursprungs</p> <p>4 % Gesamtkaliumoxid (K₂O)</p> <p>15 % organischer Kohlenstoff (C_{org})</p> <p>95 % Trockenmasse</p> <p>15 C_{org}/N_{ges}</p>	<p>Deklaration der Inhaltsstoffe für die fertige Düngemittelmischung</p>
<p>1 kg/kg Pflanzen-Biostimulans</p> <p>Flocken</p>	<p>Das Pflanzen-Biostimulans bildet 100 % der fertigen Düngemittelmischung.</p>
<p><u>Gebrauchsanweisungen:</u> (Siehe Leitfaden Punkt 3.)</p> <p>Das Produkt kann für Gemüsepflanzen verwendet werden. Es trägt dazu bei, die Gemüseerzeugung unter Bedingungen von Wärme und Wasserknappheit aufrechtzuerhalten. Der Gehalt an organischem Material und Nährstoffen hat auch Auswirkungen auf die Pflanzenernährung.</p> <p>Blattspray: Gemüsepflanzen: 50-100 g/100 L (alle 7 Tage);</p> <p>Aussage: Toleranz gegenüber abiotischem Stress. Die Gemüseerzeugung wird unter Bedingungen von Wärme und Wasserknappheit aufrechterhalten.</p>	<p>Anweisungen für die fertige Düngemittelmischung</p>
<p><u>Lagerbedingungen:</u> (Siehe Leitfaden Punkt 3.)</p> <p>Das Produkt in seiner Originalverpackung aufbewahren. Lagertemperatur zwischen +5 °C und +25 °C.</p>	<p>Empfehlungen für die fertige Düngemittelmischung</p>
<p><u>Informationen zu Sicherheit und Umwelt:</u> (Siehe Leitfaden Punkt 3.)</p> <p>Vorzugsweise Lagerung in einem Innenraum: - an einem trockenen und belüfteten Ort, um die Düngemittel vor Sonneneinstrahlung und Feuchtigkeit zu schützen - auf einer ebenen Oberfläche - auf einem sauberen und trockenen Boden oder auf Paletten in gutem Zustand</p> <p>Lagerung im Außenbereich: - Big Bags auf Paletten auf einer ebenen Oberfläche lagern. - Einen schattigen Ort wählen. - Die Big Bags mit einer Plane abdecken (vorzugsweise mit einer weißen, da diese weniger Wärme speichert) Die Plane spannen, um Wasseransammlungen zu vermeiden.</p>	<p>Empfehlungen für die fertige Düngemittelmischung</p>
<p><u>Inhaltsstoffe:</u></p> <p>Algen¹</p> <p>¹ Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte</p>	<p>Liste der Inhaltsstoffe in absteigender Größenordnung, wobei alle Inhaltsstoffe mit einem Gehalt über 5 % im fertigen Düngemittel angegeben werden (in diesem Fall ein einziger Inhaltsstoff mit zwei Funktionen: PFC 6 und PFC 1)</p>
<p><u>Zusätzliche Angaben:</u></p> <p>Kann gemäß den geltenden europäischen Rechtsvorschriften im ökologischen/biologischen Landbau eingesetzt werden.</p>	
<p>5 kg netto</p> <p style="text-align: right;">Herstellungsdatum: siehe Verpackung</p> <p style="text-align: right;">Verfallsdatum: 3 Jahre ab Herstellungsdatum</p>	<p>Herstellungsdatum für das fertige Düngemittel</p> <p>Verfallsdatum des Biostimulans</p>
<p>CE + Nummer(n) der notifizierten Stelle (soweit erforderlich)</p>	
<p>UNTERNEHMEN — Anschrift</p>	<p>Der Hersteller ist der Unternehmer, der das fertige Düngemittel gemischt hat.</p>
<p>Typennummer, Chargennummer oder anderes Kennzeichen zur Identifizierung des Produkts</p>	

12.2. **Wie sind Kennzeichnungsanforderungen für PFC 7 anzugeben?**

In Anhang III der Verordnung über Düngeprodukte heißt es: „Alle Kennzeichnungsvorschriften für alle EU-Düngeprodukte als Mischungskomponenten gelten für die Düngeproduktmischung.“ Sie werden in Bezug auf das Endprodukt angegeben.

Wenn eine Kennzeichnungsanforderung für nur ein EU-Düngeprodukt als Komponente gilt, so gilt sie auch für die fertige Düngeproduktmischung. Anders ausgedrückt ist eine Kennzeichnungsanforderung, die für eine Komponente relevant ist, auch für die gesamte Mischung relevant.

Generell sollten Kennzeichnungsanforderungen an EU-Düngeprodukte als Komponenten für die fertige Düngeproduktmischung angegeben werden.

Wenn für ein spezifisches EU-Düngeprodukt als Komponente einer Düngeproduktmischung ein Mindestgehalt oder eine Mindestkonzentration vorgeschrieben ist, so gelten diese nicht für die Mischung.

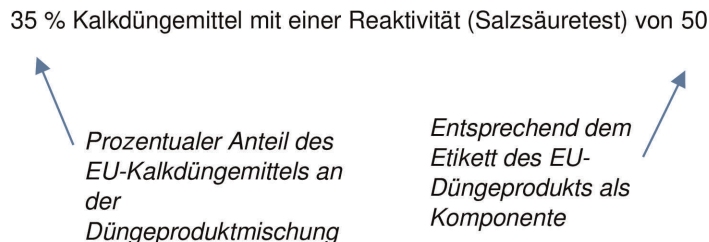
Beispiel: Der Nährstoffgehalt einer Düngeproduktmischung, von der 10 % ein festes organisches Düngemittel mit den deklarierten Nährstoffen 4 % Gesamtstickstoff (N) und 12 % Gesamtkaliumoxid (K_2O) ist, wird für die fertige Produktmischung folgendermaßen angegeben:

- 0,4 % Gesamtstickstoff (N)
- 1,2 % Gesamtkaliumoxid (K_2O)

Die Anforderung eines Mindestgehalts von 1 % Gesamtstickstoff für feste organische Düngemittel gilt nicht für die Düngeproduktmischung.

Wenn eine Kennzeichnungsanforderung bei der Angabe für die fertige Düngeproduktmischung keine nützlichen Informationen bietet oder wenn eine Angabe für die fertige Düngeproduktmischung nicht möglich ist, so wird sie für das spezifische EU-Düngeprodukt als Komponente angegeben. In diesem Fall wird der prozentuale Anteil des EU-Düngeprodukts als Komponente an der Düngeproduktmischung angegeben.

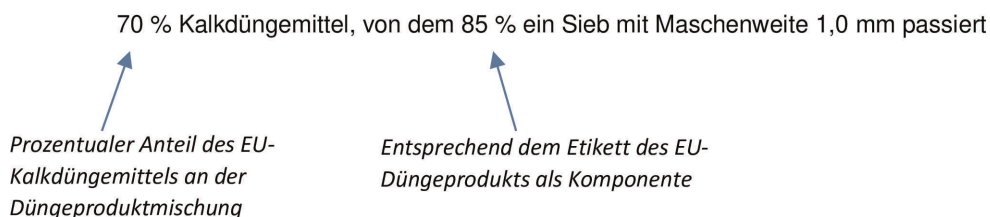
Beispiel: Die Kennzeichnung der Reaktivität einer Düngeproduktmischung, die ein Kalkdüngemittel enthält, würde folgendermaßen deklariert:



Wenn eine Kennzeichnungsanforderung für mehrere EU-Düngeprodukte als Komponenten gilt, aber auf unterschiedliche Weise ausgedrückt werden kann, werden beide Kennzeichnungsanforderungen auf dem Etikett der fertigen Düngeproduktmischung genannt und für jede PFC separat angegeben.

Beispiel: Die Korngröße kann als Masse-% eines Produkts angegeben werden, die verschiedene Siebe passieren (ein Sieb mit Maschenweite 1,0 mm für Kalkdüngemittel und ein festgelegtes Sieb für feste anorganische Düngemittel, das eine andere Maschenweite als 1,0 mm aufweisen kann).

Die Korngröße für eine Düngeproduktmischung, die ein Kalkdüngemittel und ein festes anorganisches Düngemittel enthält, könnte folgendermaßen angegeben werden:



Wenn ein Verfalldatum für ein EU-Düngeprodukt als Komponente gilt, so gilt es auch für die fertige Düngeproduktmischung. Das Verfalldatum sollte entsprechend der fertigen Düngeproduktmischung angepasst werden und darf nicht später liegen als das Verfalldatum, das für das EU-Düngeprodukt als Komponente gilt.

Wenn diese Anforderung für mehrere Komponenten einer Düngeproduktmischung gilt, so hat das früheste Verfalldatum Gültigkeit.

Wenn eine Nummer einer notifizierten Stelle auf dem Etikett eines oder mehrerer EU-Düngeprodukte als Komponenten angegeben ist, muss sie mit dem Verweis auf das EU-Düngeprodukt als Komponente auch auf dem Etikett der fertigen Düngeproduktmischung angegeben werden.

Beispiel: Düngeproduktmischung, die ein EU-Düngeprodukt enthält, das Modul D1 durchlaufen hat



Nummer der notifizierten Stelle: 0123 (Hemmstoff)

Die Kennnummer der notifizierten Stelle muss auf den Etiketten nur für Düngeprodukte angegeben werden, deren Konformität gemäß den Modulen A1 und D1 bewertet wurde.

ANHANG

Beispiel für einen vollständigen Etikettrahmen(zur Veranschaulichung)

Abschnitt und Unterabschnitt	Referenz und Einzelheiten
PFC-Bezeichnung	Anhang III Teil I: Allgemeine Anforderungen (Nummer 1 Buchstaben a und b) PFC 1 bis 6 PFC 7: Bezeichnungen aller angegebenen PFC
— Begriff „mineralisches Düngemittel“	PFC 1 (Nummer 4) für PFC 1(C) unter bestimmten Bedingungen
— relevante Typologie (nur für ein anorganisches Einnährstoff-Spurenährstoff-Düngemittel)	relevante Typologie für PFC 1(C)(II)(a) – Anhang III Teil II – PFC 1(C)(II)(a) – Nummer 1 gemäß der Tabelle unter PFC 1(C)(II)(a) in Anhang I Teil II
Deklaration der Nährstoffe	In PFC (Anhang III Teil II)
— Nährstoffe:	Düngemittel: Der Gehalt an Nährstoffen darf nur deklariert werden, wenn sie in der in Anhang I festgelegten Mindestmenge für die relevante PFC vorhanden sind. (PFC 1 Nummer 1) Organisches Düngemittel: PFC 1(A) (Buchstaben a, b, c) Organisch-mineralisches Düngemittel: PFC 1 B (Nummer 1, Buchstaben a, b, c) Anorganisches Düngemittel: — Anorganisches <u>Makronährstoff</u> -Düngemittel: PFC 1(C)(I) (Nummer 1 Buchstaben a, b, c) — <u>Anorganisches Spurenährstoff</u> -Düngemittel PFC 1(C)(II)
— Begriff „mit „Nitrifikationshemmstoff“, „Denitrifikationshemmstoff“ bzw. „Ureasehemmstoff“	Wenn Düngemittel Hemmstoffe enthalten PFC 1 (Nummer 3 Buchstabe a)
— Begriff „Komplex“	Anorganisches Düngemittel: PFC 1(C)(I)(a) <i>unter bestimmten Bedingungen</i> (PFC 1(C)(I) (a) Nummer 1)
Stoffgehalt	Anhang III Teil II
— Stoffgehalt für Düngemittel	<i>Nährstoffformen und Angaben zur Löslichkeit ...</i>
— NPK	Organisches Düngemittel: PFC 1(A) (Buchstabe d) Organisch-mineralisches Düngemittel: PFC 1 (B) (Nummer 1 Buchstabe d) Anorganisches Düngemittel: — Anorganisches <u>Makronährstoff</u> -Düngemittel: PFC 1(C)(I) (Nummer 1 Buchstabe d) — <u>Anorganisches Spurenährstoff</u> -Düngemittel PFC 1(C)(II)
— CaO, MgO, Na ₂ O, SO ₃	Organisches Düngemittel: PFC 1(A) (Buchstabe d) Organisch-mineralisches Düngemittel: PFC 1(B) (Nummer 1 Buchstabe d) Anorganisches Düngemittel: — Anorganisches <u>Makronährstoff</u> -Düngemittel: PFC 1(C)(I) (Nummer 1 Buchstabe d)
— Organischer Kohlenstoff (C _{org}) oder organisches Material	Organisches Düngemittel: PFC 1(A) (Buchstabe d Ziffer v) Organisch-mineralisches Düngemittel: PFC 1(B) (Nummer 1 Buchstabe d Ziffer v) organischer Kohlenstoff (C _{org}) = organisches Material × 0,56
— Trockenmasse	Organisches Düngemittel: PFC 1(A) (Buchstabe d Ziffer vi) Organisch-mineralisches Düngemittel: PFC 1(B) (Nummer 1 Buchstabe d Ziffer vi)
— Verhältnis von organischem Kohlenstoff zu Gesamtstickstoff (C _{org} /N)	Organisches Düngemittel: PFC 1(A) (Buchstabe e)
— Spurenährstoffe (B, Co, Cu, Fe, Mn, Mo, Zn) + Ergänzung „durch ... chelatisiert“ oder „durch ... komplexiert“, falls erforderlich	Organisch-mineralisches Düngemittel: PFC 1 (B) (Nummern 2,3,4,5) Anorganisches Düngemittel: — <u>Anorganisches Makronährstoff</u> -Düngemittel: PFC 1(C)(I) fest: Nummern 5, 6, 7, 8 flüssig: Nummern 3, 4, 5, 6 — <u>Anorganisches Spurenährstoff</u> -Düngemittel PFC 1(C)(II)

Abschnitt und Unterabschnitt	Referenz und Einzelheiten
— Hemmstoffe	PFC 1 (Nummer 3 Buchstaben b, c, d)
— Name der Überzugmittel + % des Düngemittels, die mit jedem Überzugmittel umhüllt sind	Anorganisches Düngemittel: Umhülltes Düngemittel PFC 1(C)(I)(a) (Nummer 4)
— Stoffgehalt für Kalkdüngemittel	Anhang III Teil II – PFC 2
— Neutralisationswert	
— Korngröße	Ausgedrückt als Masse-% des Produkts, die ein Sieb mit einer Maschenweite von 1,0 mm passieren
— Gesamt-CaO	Ausgedrückt als Masse-%
— Gesamt-MgO	Ausgedrückt als Masse-%
— Reaktivität und Methode zur Bestimmung der Reaktivität	Außer für Calciumoxide (gebrannter Kalk) und Calciumhydroxide (gelöschter Kalk)
— Stoffgehalt für Bodenverbesserungsmittel	Anhang III Teil II – PFC 3
— Trockenmasse %	PFC 3 (Nummer 1)
— NPK	Wenn mehr als 0,5 Masse-%: N, P ₂ O ₅ und K ₂ O PFC 3 (Nummer 2)
— pH-Wert	Organisches Bodenverbesserungsmittel PFC 3(A)
— elektrische Leitfähigkeit,	Organisches Bodenverbesserungsmittel PFC 3(A) angegeben als mS/m
— Gehalt (%) an organischem Kohlenstoff (C _{org}), oder organisches Material	Organisches Bodenverbesserungsmittel PFC 3(A) ausgedrückt als Masse-% organischer Kohlenstoff (C _{org}) = organisches Material × 0,56
— Mindestgehalt (%) an organischem Stickstoff (N _{org})	Organisches Bodenverbesserungsmittel PFC 3(A) ausgedrückt als Masse-%, gefolgt von einer Beschreibung des Ursprungs des verwendeten organischen Materials
— Verhältnis von organischem Kohlenstoff zu Gesamtstickstoff (C _{org} /N)	Organisches Bodenverbesserungsmittel PFC 3(A)
— Stoffgehalt für Kultursubstrat	Anhang III Teil II – PFC 4
— elektrische Leitfähigkeit,	angegeben als mS/m, außer für Mineralwolle;
— pH-Wert	
— Menge	— bei Mineralwolle: ausgedrückt als Stückzahl mit den drei Dimensionen Länge, Höhe und Breite; — bei anderen vorgeformten Kultursubstraten: ausgedrückt als Größe in mindestens zwei Dimensionen; — bei anderen Kultursubstraten: ausgedrückt als Gesamtvolumen; — außer bei vorgeformten Kultursubstraten: Menge (Volumen) von Materialien mit einer Korngröße von mehr als 60 mm, sofern vorhanden
— N extrahierbar durch CaCl ₂ /DTPA	(Calciumchlorid/Diethylentriaminpentaessigsäure; „CAT-löslich“) wenn über 150 mg/l
— P ₂ O ₅ extrahierbar durch CaCl ₂ /DTPA	(Calciumchlorid/Diethylentriaminpentaessigsäure; „CAT-löslich“) wenn über 20 mg/l

Abschnitt und Unterabschnitt	Referenz und Einzelheiten
— K ₂ O extrahierbar durch CaCl ₂ /DTPA	(Calciumchlorid/Diethylentriaminpentaessigsäure; „CAT-löslich“) wenn über 150 mg/l
Physikalische Daten (für Düngemittel)	Anhang III Teil II
— Form der physikalischen Einheit:	Organisches Düngemittel: PFC 1(A) Buchstabe g, wenn anwendbar Anorganisches Düngemittel: PFC 1 (C)(I) fest: „Granulate“, „Pellets“, „Pulver“ (Pulver, wenn das Produkt zu mindestens 90 Masse-% ein Sieb mit einer Maschenweite von 1 mm passiert), „Prills“ (PFC 1(C)(I)(a) Nummer 3) flüssig: PFC 1(C)(I)(b): „in Suspension“ oder „in Lösung“ (PFC 1(C)(I)(b) Nummer 1)
— Korngröße	Anorganisches Düngemittel: PFC 1(C)(I)(a) (Nummer 2): ausgedrückt als Masse-% des Produkts, die ein Sieb mit einer bestimmten Maschenweite passieren
Pflanzen-Biostimulanzien	Anhang III Teil II – PFC 6
— physikalische Form	PFC 6 (Buchstabe a)
— Anwendungsmethode(n)	PFC 6 (Buchstabe c)
— Wirkung, die für jede Zielpflanze angegeben wird;	PFC 6 (Buchstabe d)
— einschlägige Anweisungen	In Bezug auf die Wirksamkeit des Produkts, einschließlich der Verfahren der Bodenbewirtschaftung, chemischer Düngung, Unvereinbarkeit mit Pflanzenschutzmitteln, empfohlener Sprühdüsengröße, des empfohlenen Sprühdruks und anderer Maßnahmen zur Abdriftminderung. PFC 6 (Buchstabe e)
— absichtlich zugesetzte Mikroorganismen	Mikrobielles Pflanzen-Biostimulans PFC 6(A) Absichtlich zugesetzte Stämme, wenn der Mikroorganismus mehrere Stämme aufweist
+ Menge (Konzentration)	Mikrobielles Pflanzen-Biostimulans PFC 6(A) Ausgedrückt als Zahl aktiver Einheiten je Volumen- oder Gewichtseinheit oder in einer anderen für den Mikroorganismus relevanten Weise, z. B. als koloniebildende Einheiten pro Gramm (KBE/g)
+ Satz: „Mikroorganismen können allergische Reaktionen hervorrufen.“	Mikrobielles Pflanzen-Biostimulans PFC 6(A)
Ergänzende Erklärungen	<i>Falls zutreffend</i>
— Hinweis „Chloridarm“ oder Ähnliches	Freiwillige Erklärung, unter bestimmten Bedingungen: Anhang III Teil I: Allgemeine Anforderungen (Nummer 9)
— Ergänzende Erklärungen für Düngemittel	<i>Falls zutreffend</i>
— Erklärung „Nur bei anerkanntem Bedarf anwenden. Aufwandmenge nicht überschreiten.“	Bei absichtlich zugesetzten Spurennährstoffen: Anhang III Teil II Organisch-mineralisches Düngemittel: PFC 1(B) (Nummer 5 Buchstabe b) Anorganisches Düngemittel — fest: PFC 1(C)(I)(a) (Nummer 8 Buchstabe e) — flüssig: PFC 1(C)(I)(b) (Nummer 6 Buchstabe e) und PFC 1(C)(II) (Nummer 4)

Abschnitt und Unterabschnitt	Referenz und Einzelheiten
<ul style="list-style-type: none"> — Erklärung „Die Geschwindigkeit der Nährstofffreisetzung kann sich je nach der Temperatur des Substrats unterscheiden. Möglicherweise ist eine Anpassung der Düngung erforderlich.“ — Erklärung „Die Geschwindigkeit der Nährstofffreisetzung kann sich je nach der Temperatur des Substrats und der biologischen Aktivität unterscheiden. Möglicherweise ist eine Anpassung der Düngung erforderlich.“ 	<p>Anhang III Teil II</p> <p>Anorganisches Düngemittel: Umhülltes Düngemittel: PFC 1(C)(I)(a) (Nummer 4) hier oder im Abschnitt „Anweisungen zum vorgesehenen Anwendungszweck, einschließlich Aufwandmengen, Anwendungszeitpunkt und -häufigkeit und Zielpflanzen oder -pilze“</p>
Liste der Inhaltsstoffe	Anhang III Teil I: Allgemeine Anforderungen (Nummer 1 Buchstabe h)
<ul style="list-style-type: none"> — Name/Bezeichnung der verwendeten Inhaltsstoffe mit einem Gehalt von mehr als 5 % und ob Stoff oder Mischung, Benennungen sollten sich nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 richten — Bezeichnung der relevanten CMC 	Inhaltsstoffe, die mehr als 5 % des Produktgewichts ausmachen
<ul style="list-style-type: none"> — Hemmstoffe 	Anhang III Teil II – PFC 5 Alle Inhaltsstoffe in absteigender Größenordnung
Stickstoff (N) oder Phosphorpentoxid (P₂O₅) über 0,5 Masse-%	Düngemittel: Für PFC 1 (Nummer 2) und wenn N und P ₂ O ₅ über 0,5 Masse-% liegen und im Abschnitt „Stoffgehalt“ nicht deklariert sind <i>Angabe getrennt von der Nährstoffdeklaration</i>
Gebrauchsanweisungen	
<ul style="list-style-type: none"> — Anweisungen zum vorgesehenen Anwendungszweck, einschließlich Aufwandmengen, Anwendungszeitpunkt und -häufigkeit und Zielpflanzen oder -pilze 	Anhang III Teil I: Allgemeine Anforderungen (Nummer 1 Buchstabe d)
<ul style="list-style-type: none"> — Anweisungen, die sicherstellen, dass der vorgesehene Anwendungszweck des EU-Düngeprodukts nicht zu einer Überschreitung dieser Obergrenzen in Lebens- oder Futtermitteln führt. 	Anhang III Teil I: Allgemeine Anforderungen (Nummer 3) Wenn das Düngeprodukt einen Stoff enthält, für den Rückstandsgrenzwerte für Lebens- und für Futtermittel festgelegt sind
<ul style="list-style-type: none"> — Wirkungsdauer 	Anhang III Teil I: Allgemeine Anforderungen (Nummer 1 Buchstabe f) Bei Produkten, die ein Polymer der CMC 9 enthalten
Empfohlene Lagerbedingungen	Anhang III Teil I: Allgemeine Anforderungen (Nummer 1 Buchstabe e)
Sicherheit/Umwelt	
<ul style="list-style-type: none"> — Informationen über empfohlene Maßnahmen zur Bewältigung von Risiken für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, die Sicherheit oder die Umwelt 	Anhang III Teil I: Allgemeine Anforderungen (Nummer 1 Buchstabe g)
<ul style="list-style-type: none"> — Spezifische Anweisungen (wenn die Produkte Erzeugnisse tierischen Ursprungs oder Rizin oder Kakaoschalen oder ein Polymer enthalten) 	Anhang III Teil I: Allgemeine Anforderungen (Nummern 4, 5, 6, 7)
<ul style="list-style-type: none"> — Informationen über mögliche Auswirkungen auf die Luftqualität 	Anhang III Teil II – Anorganische Düngemittel PFC 1 (C) (I) (Nummer 1 Buchstabe e zu Harnstoff und Luftqualität)

Abschnitt und Unterabschnitt	Referenz und Einzelheiten
Zusätzliche Angaben (optionale Angaben, unter bestimmten Bedingungen)	Anhang III Teil I: Allgemeine Anforderungen (Nummer 8) unter bestimmten Bedingungen
— Hinweis „Niedriger Cadmiumgehalt“ oder Gleichwertiges und/oder ein Piktogramm	Freiwillige Erklärung, unter bestimmten Bedingungen, Anhang III Teil II: Organisch-mineralisches Düngemittel: PFC 1(B) (Nummer 6) Anorganisches Düngemittel: PFC 1(C)(I) (Nummer 2)
Anforderungen ohne spezifische Position auf dem Etikett:	
— Herstellungsdatum — Verfalldatum	Anhang III Teil II PFC 1(A) (Buchstabe f) + PFC 4 + PFC 6 (Buchstabe b) PFC 6 (Buchstabe b)
— Typennummer/Chargennummer	Artikel 6 Absatz 5
— Menge:	Anhang III Teil I: Allgemeine Anforderungen (Nummer 1 Buchstabe c)
— Kontaktdaten: — <u>Hersteller</u> Name Eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke Anschrift	Kapitel II Artikel 6 Absatz 6
— <u>Importeur</u> Name Eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke Anschrift	Kapitel II Artikel 8 Absatz 3
— <u>Importeur oder Händler</u> Hinweis „verpackt/umgepackt von“ + Name Eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke Anschrift	Kapitel II Artikel 11 Buchstabe a Verpacken und Umpacken durch Importeure und Händler
CE-Kennzeichnung	Artikel 18 Absatz 1
+ Kennnummer der notifizierten Stelle (soweit erforderlich)	Artikel 18 Absatz 3 – nach der CE-Kennzeichnung soweit gemäß Anhang IV erforderlich Modul A1 und Modul D1